

Die angebliche
Marburger Kirchenordnung von 1527
und
Luther's erster katechetischer Unterricht
vom Abendmahl.

Eine kritische Untersuchung

von

D. Theodor Brieger.

I.

Es war im Sommer 1878, als sich die für die Freunde der Reformationsgeschichte interessante Nachricht verbreitete, es sei auf der Bibliothek zu Wernigerode ein Exemplar der lange vermissten Marburger Kirchenordnung von 1527 aufgefunden worden. Sah man, wie billig, von der Homberger Reformations-Ordnung von 1526 ab, weil dieselbe ein blosser Entwurf geblieben ist und praktisch zunächst gar keine Bedeutung erlangt hat, so erschien diese Marburger Kirchenordnung als die älteste Hessische und erfreute sich als solche einer grossen Berühmtheit. Ob mit Recht, die Frage warf niemand auf und hätte auch von niemand mit Sicherheit beantwortet werden können: denn wir wussten im Grunde überaus wenig von ihr. Aus dem sechzehnten Jahrhundert hat noch niemand eine Erwähnung dieser Marburger Kirchenordnung nachgewiesen. Erst im Jahre 1607 stossen wir zum ersten Mal auf sie, erhalten den ersten (und zugleich

bis zu ihrer Wiederauffindung letzten) auf eigener Kenntnis beruhenden Aufschluss. Es ist nicht unwichtig zu beachten, von wem und in welcher Absicht sie zum ersten Mal angeführt wird. Es ist eines der vornehmsten Opfer der Kirchenreform des Landgrafen Moriz, welches den folgenden Jahrhunderten die Kunde unserer Marburger Kirchenordnung übermittelt hat: Heinrich Leuchter, seit 1588 Superintendent und Pfarrer zu Marburg, im Jahre 1605 von Moriz seines Amtes entsetzt, weil er der Einführung der Verbesserungspunkte in Marburg sich widersetzte; er fand wie die übrigen Prediger und die Professoren der Theologie, welche in Marburg und im Marburger Gebiet von Moriz abgesetzt wurden, Aufnahme bei Landgraf Ludwig, der ihn alsbald zu seinem Hofprediger in Darmstadt machte¹⁾. In dieser Stellung gab er 1607 seine bekannte Schrift heraus: „*Antiqua Hessorum fides christiana et vera*. Das ist: Historischer Bericht vom alten und wahren Glauben oder Religion der Hessen“²⁾ — das Gegenstück zu der unter ganz ähnlichem Titel³⁾ erschienenen Schrift eines Anhängers der Morizischen Reform, welcher zu zeigen versucht hatte, es sei durch Moriz „keine neue Lehr und Religion in Hessen Kasselischen Teils eingeführt“, sondern was verordnet „sei die alte und je und allweg in Kirchen und Schulen *Hassiae* angenommene erkannte und bekannte Religion“⁴⁾. Dem gegenüber unternimmt Leuchter die Beweisführung, dass die Verbesserungspunkte eine Neuerung seien, und dass der (lutherische) Glaube, um des willen er seines Amtes verlustig gegangen, *antiqua Hessorum fides* sei, die Religion, an welcher

1) Vgl. Strieder, Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte VIII, Kassel 1788, S. 1 ff.; v. Rommel, Geschichte von Hessen VI, Kassel 1837, S. 563 ff.; Heppe, Die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen von 1604—1610, Kassel 1849, S. 10 ff.; Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen II, Marburg 1876, S. 9 ff.; Vilmar, Geschichte des Confessionsstandes der evangelischen Kirche in Hessen, Marburg 1860 (2. Ausgabe 1868), S. 169 ff.

2) Darmstadt 1607 in 4.

3) Vgl. Vilmar S. 319 Nr. 49.

4) Leuchter Vorrede S. 14.

von Anfang der Reformation an bis auf Moriz in Schriften und Ordnungen unverbrüchlich festgehalten sei¹⁾. Als eines der ersten Beweismittel muss ihm nun die Marburger K.-O. von 1527 dienen; er nennt sie ein „Kirchenbüchlein“, „die allererste Ordnung und Katechismus in Hessen“²⁾ und behandelt sie im weiteren Verlaufe, wo er oft auf sie zurückkommt, nicht sowohl als Marburger, als vielmehr als allgemeine Hessische K.-O. oder Kirchenagende³⁾. Unter seinen dürftigen Mitteilungen steht obenan die Notiz, dass Luther zu dem Büchlein eine Vorrede geschrieben habe; eben diese Notiz verlieh unserer „Ordnung“ später in den Augen der Forscher einen besonderen Wert. Noch wichtiger aber war, was Leuchter aus dem Inhalt der Schrift mitteilte; sie behandle die fünf Religionspunkte: Taufe, Vaterunser, den Christlichen Glauben, die zehn Gebote (nach der Einteilung Luther's) und das Sacrament des Altars, und aus dem letzten Lehrstück schrieb er die zweite Frage und Antwort aus — zum Beweise, dass in Hessen damals die Abendmahlslehre Luther's gegolten habe⁴⁾.

Leuchter ist aber unsere einzige Quelle; alle Späteren, welche von der Marburger K.-O. reden, haben lediglich aus ihm geschöpft, keiner von ihnen bis 1878 hat sie wieder zu Gesicht bekommen.

Insofern könnte es überflüssig erscheinen, auf diese späteren Aeuserungen einzugehen, wie ja auch die Mitteilungen Leuchter's seit dem Wiederauffinden der Schrift ihren Quellenwert verloren haben. Dennoch mag es mir gestattet sein, eine kurze Uebersicht über die fernere Geschichte unseres Gegenstandes in der historischen Literatur zu geben, weil ich nur auf diese Weise zeigen kann, wie diese K.-O. Berühmtheit und Wichtigkeit erlangt hat.

Es ist erklärlich, dass man auf Darmstädter Seite fortfuhr sich auf sie zu berufen: so in den Widerlegungen der Kasseler sog. „Wechselschriften“ von 1632 (1634), nämlich

1) Vorrede S. 15.

2) S. 17.

3) Vgl. S. 58. 62. 66. 74. (87.) 89.

4) S. 17f.

in der „Gründlichen Ausführung“ von 1636 und der „Specialwiderlegung“ von 1647¹⁾. Sodann aber scheint sie in die frühere Vergessenheit zurückgesunken zu sein. Aus dem weiteren Verlaufe des 17. Jahrhunderts ist meines Wissens nur noch eine Erwähnung derselben bekannt, bei Johann Just Winkelmann in seiner Hessischen Chronik (1697)²⁾. Es dürfte auf die weite Verbreitung dieses Werkes zurückzuführen sein,³⁾ dass man siebzig Jahre später die Marburger K.-O. in der damals veranstalteten „Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen“⁴⁾ vermisste. Zwar machte der Herausgeber, der Regierungs-Archivar Christoph Ludw. Kleinschmid dagegen geltend⁵⁾, nur mit Unrecht betrachte man die Marburger Schrift als die erste K.-O. in Hessen, da sie 1) nur für die Kirchen zu Marburg entworfen, 2) „nicht *auctoritate summi Episcopi*, sondern vielmehr *auctoritate privata*“ der damaligen Marburger Prediger aufgestellt sei, wie denn auch die späteren K.-Ordnungen (von 1539 und 1566) ihrer gar nicht gedächten. Indessen, durch diese Gründe nicht befriedigt, wiederholte der Director des Gymnasiums zu Hersfeld Wilh. Wille im Jahre 1788⁶⁾ den Vorwurf der Auslassung mit besonderer Lebhaftigkeit. Er urteilte zugleich mit einer Sicherheit über die K.-O., als ob

1) „Gründliche Ausführung“ S. 1018 f., „Specialwiderlegung“ S. 9; s. eine vollständigere Wiedergabe der beiden langatmigen Titel bei Vilmar, S. 333f. 334f., N. 97 und 99.

2) Gründliche und Warhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen-Hersfeld, Bremen 1697, IV, 415: „Folgenden Jahrs 1527 ist zu Marburg ein Kirchenbüchlein gedrucket, unter dem Titel . . ., zu welchem Dr. Luther eine Vorrede gesetzt, und ist solches die allererste Ordnung und Catechismus in Hessen.“

3) Auch Joh. Aug. Hartmann, Histor. Hassiaca I, Marb. 1741, p. 256 hat seine Kenntnis ohne Zweifel aus Winkelmann geschöpft, desgl. Pütter, Erörterungen des Teutschen Staats- und Fürstenrechts II, Gött. 1794, S. 407.

4) I. Bd., Kassel 1767.

5) In dem Vorbericht zum II. Band (Kassel 1770) § 56.

6) „Einige Bemerkungen über die Sammlung der Fürstl. Hessischen Landesordnungen in Rücksicht auf die gottesdienstlichen und liturgischen Schicksale der Hessischen Kirche unter Landgraf Philipp dem Grossmüthigen“, Programm des Gymnasiums zu Hersfeld. Herbst 1788.

sie ihm vorgelegen oder als ob er noch über uns unbekannte Quellennachrichten verfügt hätte, während doch weder das eine noch das andere der Fall war. Trotzdem hat man ihm noch in neuester Zeit ohne Bedenken nachgesprochen. Er belehrt uns nämlich, dieses Kirchenbüchlein habe „die eigentlichen Formulare und Gebäuer zur Taufe, Abendmahl etc.“ enthalten und sei zum Unterschied von der Homberger Reformations-Ordnung, „welche solche nicht enthielt, die dazu gehörende kurze Kirchenagende gewesen, deren sich die Prediger bei ihren Ministerialhandlungen bedienten“, während „jene überhaupt alles, was die Anordnung der damaligen neuen Kirchenverfassung betraf, anzeigte“. Ferner sucht Wille wahrscheinlich zu machen, dass diese Agende, deren sich „die Gemeinde der Synodalstadt Marburg“, der kirchlichen Metropole Hessens, bediente, auch „in die übrigen Gemeinden Hessens eingeführt und allgemein geworden sei“; auch sei „sie nicht bloss *autoritate privata* der Geistlichen zu Marburg“, „sondern ohne Zweifel mit Wissen und höchster Genehmigung des Fürsten von den damaligen ersten Reformatoren der Hessischen Kirche entworfen und gedruckt worden“; das „sei aus dem ganzen Zusammenhang und der unmittelbaren Verbindung, in welcher sie mit der Homberger Reformations-Ordnung stehet, und überhaupt aus dem tätigen Anteil klar, welchen der Landgraf an diesem ganzen Reformations-Werk nahm“; sei doch schon der Umstand „kein geringer Beweis von dem ihr zuerkannten allgemeinen Ansehen und Aufnahme in Hessen“, dass sie mit einer Vorrede Luther's begleitet worden; unzweifelhaft habe sie daher auch „fast lauter liturgische Stücke Luther's enthalten“¹⁾.

Ein erneutes Interesse wandte man der Marburger K.-O. erst vor etwa einem Menschenalter zu. Noch v. Rommel war 1830 ziemlich achtlos an ihr vorübergegangen, nur dass er beiläufig die Vermutung äusserte, dieses „evangelische Brevier oder Agende“ sei wahrscheinlich infolge der Homberger Synode entworfen²⁾. Da war es Hassencamp,

1) S. 9. 10.

2) Philipp der Grossmüthige, Landgraf von Hessen, II, Giessen 1830, S. 123.

der in seiner höchst verdienstlichen, leider unvollendet geliebten „Hessischen Kirchengeschichte im Zeitalter der Reformation“ (1852—55) die Marburger K.-O. als ein beachtenswertes Denkmal in dem Entwicklungsprozess der Hessischen Kirche zu würdigen unternahm. Er betrachtet sie als ein Document jener Periode, in welcher in Hessen unbedingt der Einfluss der sächsischen Reformation herrschte, und welche er durch die Jahre 1527—29 umschreibt; denn dass ihr Inhalt der reformatorischen Richtung der Sachsen entspreche, dass namentlich die Abendmahlslehre mit der lutherischen übereinstimme, das lasse sich schon aus dem Umstande, dass Luther das Buch mit einer Vorrede versah, im voraus erwarten und werde bestätigt durch die uns erhaltenen Fragmente. Auch Hassencamp nennt die Agende ein „besonderes für Hessen verfasstes Büchlein“ und pflichtet der Vermutung von Wille bei, „dass das für die Gemeinde der Synodalstadt bestimmte Büchlein allgemeinere Bedeutung gewinnen sollte“, somit wahrscheinlich auch ausserhalb Marburgs gebraucht sei¹⁾. An Hassencamp schloss sich in diesem Punkte Vilmar an, welcher ebenfalls versichert, die Agende sei „ohne Zweifel als Musteragende nicht allein für die nächsten Umgebungen von Marburg, sondern auch für ganz Hessen verfasst worden“, und der ausserdem hervorhebt, dass sie „in der Lehre von den Sacramenten sehr bestimmt Luther's Lehre wiedergiebt“²⁾. Endlich Heppe redet in seiner „Kirchengeschichte beider Hessen“ (1876) wieder gradezu von einer Hessischen Agende von 1527³⁾:

1) I, Marburg 1852, S. 114. II, 1, 1855, S. 307—309. Schon 1846 (in seiner Ausgabe des „Kasseler Katechismus von 1539“, Marburg 1846) hatte Hassencamp die Marburger Ordnung als „erste Hessische Kirchenordnung“ bezeichnet, S. 3.

2) Geschichte des Confessionsstandes u. s. w. S. 18. Vgl. auch W. Kolbe, Die Einführung der Reformation in Marburg, Marburg 1871, S. 48: „Die vollständige Einführung des evangelischen Cultus in der hiesigen Pfarrkirche erfolgte zwischen Ostern und Pfingsten des Jahres 1527, wahrscheinlich am 28. April, dem Sonntage Quasimodogeniti. Zu diesem Zweck war in demselben Jahre eine besondere Kirchenordnung dahier gedruckt worden“ u. s. w.

3) I, Marburg 1876, Vorrede S. VIII.

da die gottesdienstlichen Einrichtungen der Synodalstadt für das ganze Land mustergültig sein sollten, so habe Philipp sofort eine Agende — die erste Hessische — erscheinen lassen, die denn auch noch 1527 mit einer Vorrede Luther's erschienen sei. Heppel stellt weiter die Vermutung auf, dass in dieser Schrift Luther's „Deutsche Messe“ von 1526 (vielleicht in eigentümlicher Redaction) abgedruckt gewesen sei ¹⁾. Im Uebrigen bestreitet er entschieden, dass der von Leuchter mitgeteilte Satz über das hl. Abendmahl „die lutherisch-kirchliche Lehre“ darstelle, weshalb man nicht mit Leuchter „die Herrschaft des lutherischen Bekenntnisses in Hessen von Anfange der Reformation an“ mit diesem Satze, der freilich die ursprüngliche Abendmahlslehre Luther's enthalte, beweisen könne ²⁾.

Wir sehen: man hatte sich gewöhnt, der Marburger K.-O. deshalb eine hohe Bedeutung zuzuschreiben, weil sie 1) die erste Hessische und zwar eine für das ganze Land bestimmte sei, weil sie 2) auf Befehl des Landgrafen Philipp entworfen, und von Luther mit einer Vorrede versehen, und weil 3) die von ihr vertretene Abendmahlslehre von höchster Wichtigkeit, um die ursprüngliche Richtung der jungen Reformation in Hessen zu bestimmen.

II.

Heute, wo uns — in Folge jenes 'glücklichen Fundes' — die K.-O. selber vorliegt, sind wir in den Stand gesetzt, das Gebiet unsicherer Vermutungen zu verlassen und uns ein zuverlässiges Urteil über dieses Schriftchen zu bilden.

Vergegenwärtigen wir uns zu diesem Behufe vor allem seine äussere Gestalt und seinen Inhalt.

Da der Neudruck, den wir jüngst erhalten haben, nicht

¹⁾ I, 177.

²⁾ I, 213f.

mit derjenigen diplomatischen Genauigkeit veranstaltet ist, welche wir zu fordern berechtigt sind ¹⁾, halte ich mich dabei an das Original der Bibliothek zu Wernigerode.

Es ist ein winziges Schriftchen von zwei Bogen in klein Octav, also im Ganzen aus sechszehn Blättern bestehend. Schon äusserlich zerfällt es in zwei Teile, indem 1) schon am Schluss des ersten Bogens (dessen letzte Seite leer ist) der Druckvermerk steht:

1) Marburger Kirchenordnung von 1527. Herausgegeben von C. W. H. Hochhuth. Kassel 1878. (32 S. in kl. 8). Indem ich die zahlreichen kleineren orthographischen Abweichungen vom Original und die Willkür der (zum Teil sinnlosen) Interpunction übergehe, merke ich folgende Druckfehler an:

S. 11. Z. 7f. v. o. lies *so gar on ernst für sie gebeten hat ynn der tauffe* statt: *so gar oft on ernst fir sie gebeten hat, ynn der tauffe.*

S. 11 Z. 3 v. u. *solchs* statt: *solches.*

S. 12 Z. 6f. v. o. lies *da vermanet er dich yhe das du mit yhm beten sollt,* statt: *da vermanet er dich auf das du etc.*

S. 12 Z. 9 v. o. lies *ymbher* statt: *vmber.*

S. 13 Z. 7f. v. o. lies *gruntlosen* statt: *gruntlosem.*

S. 15 Z. 5 v. o. lies *enpfahe: durch Christum* statt: *entfahe: durch Christus.*

S. 16 Z. 2 v. o. lies *mit rechtem glauben* statt: *mit rechten glauben.*

S. 16 Z. 4 v. u. lies *Euangelion* statt: *Evangelio.*

S. 17 Z. 8 v. o. lies *Denn* statt *Dann.*

S. 17 Z. 5 v. u. lies *Sonder* statt: *Sondern.*

S. 18 Z. 5 v. u. lies *Gleubest du* statt: *Gleubestu.*

S. 19 Z. 7 v. o. lies *Denn* statt: *Dann.*

S. 19 unten: Der Druckvermerk völlig ungenau, desgleichen S. 21 der Titel des 2. Teils.

S. 22 Z. 4 v. o. lies *vorsamlet* statt: *vorsamelt.*

S. 23 Z. 2 v. u. lies *sonder* statt: *sondern.*

S. 24 Z. 6 v. o. lies *on* statt: *an.*

S. 26 Z. 6 v. u. lies *Das dritte* statt: *Der dritte.*

S. 26 Z. 4 v. u. lies *Das vierde* statt: *Das vierdt.*

S. 28 Z. 1 v. u. lies *draus* statt: *daraus.*

S. 29 Z. 9 v. o. lies *vnternander* statt: *vntereinander.*

S. 30 Z. 8 v. u. lies *wilcher der Herr Christus* statt: *wilcher Herr Christus.*

S. 31 Z. 3 v. o. lies *Das thut ynn meinem gedechtnis* statt: *Das thut zu meinem gedechtnis.*

Gedruckt ym der ne- | wen löblichen Vni- | uersitet Mar-
purg | ym M. D. xxvij. | iar. am xxij. tag | Junij.

und 2) der zweite Bogen mit einem besonderen Titel beginnt und auch seine eigene Signatur¹⁾ wie am Schluss (Blatt a 8^a — auch hier die letzte Seite leer) einen neuen Druckvermerk hat:

Gedruckt zu Marburg | yn Hessen. M.D.XXvij.

Der Titel dieses zweiten Theils lautet:

Was dem ge- | meynen volck nach der | predig für zu
lesen. || Eynsetzung | des Sacraments des | leibs vnd
bluts Christi. | Auch wie man es den francken ym den |
heusern oberreichen soll. || Ein schön vn- | terricht. auf
frage vnd | Antwort gestellet, vom Sacra- | ment des
Altars. || Marburg. | 1527.

Dieser zweite Titel ist ohne Randeinfassung²⁾, wohingegen der erste Titel eine Einfassung aufzeigt, welche man auf den ersten Blick als diejenige des Johann Loersfelt erkennt³⁾, des ersten Marburger Druckers, welcher noch im Frühjahr 1527 zu Erfurt druckte, aber gleich darauf nach Marburg übersiedelt sein muss⁴⁾. Loersfelt ist demnach

S. 31 ist vor Z. 5 v. u. die Überschrift ausgefallen: *Die funffte frage.*

S. 32 Z. 2 v. o. lies *empfahen* statt: *empfahen.*

S. 32 Z. 3 v. o. lies *Isaie am. xl.* statt: *Isaie am. xi.*

Käme dieser angeblichen Kirchenordnung in der Tat die ihr bisher zugeschriebene Bedeutung zu, so verdiente sie unzweifelhaft einen neuen, diplomatisch genauen Abdruck zum Ersatz des Hochhuthschen. — Eine Beschreibung der äusseren Gestalt des Originals hat Hochhuth in seiner späteren Schrift: Die Bedeutung der Marburger Kirchenordnung von 1527, Kassel 1879, S. 16 f. gegeben.

1) Der erste Teil hat die Signatur a ij, a iij, der 2. Teil: a ij, 2 iij, 2 v.

2) Das Gegenteil behauptet fälschlich Hochhuth, Die Bedeutung u. s. w. S 17.

3) So richtig schon Hochhuth S. 35.

4) Erfurter Drucke Loersfelt's haben mir aus den Jahren 1525 bis 1527 vorgelegen; sein letzter Erfurter Druck sind vermutlich die *Paradoxa* Franz Lambert's von Avignon (QVE | FRAN. | LAMBERT | tus Auenionensis, apud | sanctā Hessorū Synodiū | Hombergi congrega-

mit Sicherheit als der Drucker unserer Schrift zu betrachten, zumal da auch die Typen und Initialen (Initialbildchen) derselben sich in seinen sonstigen Drucken wiederfinden ¹⁾.

tā, | . . . proposuit u. s. w.), deren Widmung (Bl. 1^b) ebenso wie die hier mit abgedruckte *Epistola ad Colonienses* (Bl. 54^b) das Datum des 15. Febr. 1527 aufweist (am Ende: Excussum Erphordie: per Johannem Loers- | felt. Anno salutifere incarnationis. 1527.) Da Loersfelt die Marburger Kirchenordnung am 22. Juni 1527 gedruckt hat, fällt seine Übersiedelung nach Marburg etwa in die Zeit vom April bis Juni 1527. Veranlasst zu derselben wird er durch Lambert sein, da er mit diesem bereits in Beziehung stand. (Vgl. übrigens die von Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen I, 196—198 leider ohne Angabe der Quelle mitgeteilte „Ordnung der Universität“ von 1527, wo es am Schluss heisst: „Ein Buchdrucker sol Hermannus Buschius bestellen“). Er war zugleich der erste Hessische Buchdrucker (vgl. Strieder in Justi's Denkwürdigkeiten IV, 1, Marburg 1805, S. 142 f.). Aus dem Jahre 1527 habe ich fünf Marburger Drucke von ihm gesehen, auch für das Jahr 1528 ist seine Tätigkeit noch durch einige wenige Drucke bezeugt. Dann aber verschwindet er unserm Gesichtskreise und wird (noch 1528) durch Franciscus Rhode abgelöst, von dem sämtliche Marburger Drucke der nächstfolgenden Jahre herrühren.

1) Von den sechs Initialbildern unseres Druckes habe ich fünf in anderen teils Erfurter teils Marburger Drucken Loersfelt's wiedergefunden. — Die Titeleinfassung kommt noch in folgenden ausdrücklich Loersfelt als Drucker aufführenden Schriften vor:

1) in dem Nachdruck des Ansbacher Ratschlages von 1524: Ein raht | schlag, den etliche Christ | liche Pfarherrn, Predi- | ger vñ ander götlicher | schrift verstedige . . . | . . . gemacht haben u. s. w. A. E.: Gedrückt zu Er | ffurd durch Johan | nem Loersfelt (o. J., etwa 1525).

2) Die sprüch Sa | lomo, ausß Ebreyßer | sprach verdeütscht durch | D. Mart. Luther, mit | der Auflegung Phi- | lipps Melächthon. | Mit seyner gunst | vnd willen ver- | deütschet | durch | Justum Menium. | Zum andern mal vbersehen vñ | gedrückt mit dem Register. | M. D. XXVI. A. E.: Gedrückt zu Erffurd durch Johan- | nem Loersfelt. 1526.

3) in den Paradoxa Lambert's (s. o.).

4) Ob man | für dem ster- | ben fliehen | müge. || Mar. Luther. | Wittemberg. | M. D. XX. vij. A. E.: Gedrückt zu Marpurg | durch Johā Loersfelt. Dieselbe Einfassung führte übrigens auch Hans Lufft, vgl.: Sermon | Von dem Sa | crament des leibs | vnd bluts Chri- | sti, widder die | Schwarm | geister. || Martinus Luter. || Wittemberg | 1526. — A. E.: Gedrückt durch Hans | Lufft. — Dsgl. 1528 *Bugenhagen's Confessio*.

Man könnte nun versucht sein anzunehmen, dass diese beiden Teile der Kirchenordnung zwei selbständige Schriften seien, stände dem nicht der umfassendere Titel des ersten Teiles entgegen. Dieser, der übrigens das einzige Band zwischen beiden Teilen bildet, lautet nämlich:

Christli- | che ordenung | wie es zu Marpurg yn | Hessen,
mit Teuffen, | Sacramēt reichen, | vñ mit Betē nach |
der predigt ge- | halten wird. || 1527.

Dieser Titel greift, wie bemerkt, über den ersten Teil hinaus; denn dieser handelt zwar von der Taufe, aber weder vom Abendmahl noch von dem Beten nach der Predigt, während diese beiden Stücke, wie auch schon der Titel des zweiten Teils anzeigt, in diesem letzteren allerdings vorkommen.

Der erste Teil enthält nämlich nicht mehr und nicht weniger als Luther's Taufbüchlein, und zwar in der zweiten Bearbeitung desselben, welche wir wohl dem Jahre 1526 zuzuweisen haben ¹⁾. Es führt (Bl. a 3^a) in der Ueber-

1) Es ist bezeichnend für den heutigen Stand der quellenmässigen Lutherforschung, dass Fragen wie diese nach dem Datum der zweiten Recension des Taufbüchleins noch einer Untersuchung bedürfen! Auch ich vermag sie augenblicklich nicht endgültig zu lösen. So häufig man auch Originaldrucken der ersten Bearbeitung begegnet, so selten scheinen solche der zweiten zu sein: jedenfalls besitzen die meisten der grösseren deutschen Bibliotheken kein Exemplar derselben; nur aus München erhielt ich einen Druck, der ohne Zweifel eine der Wittenberger Originalausgaben ist, dem aber leider der Titel fehlt (A² — B³ in 8, ohne Druckvermerk am Schluss; der Text rot und schwarz; Drucker Nickel Schirlentz? oder Georg Rhau?). Auch in den Briefen Luther's habe ich vergeblich nach Auskunft gesucht. Ebenso wenig geben uns die alten Herausgeber sicheren Aufschluss (vgl. Jen. Ausg. II, 230^a, Altenb. Ausg. II, 327, Erl. Ausg. XXII, 290). Köstlin, Luther II, 22. 675 hat sich ohne Angabe von Gründen für das traditionelle Jahr 1526 entschieden. Dieses Jahr wird das richtige sein. Jedenfalls war die 2. Bearbeitung im Herbst 1525 noch nicht vorhanden; denn am 23. August 1525 schreibt Nicol. Hausmann an Stephan Rodt: Optarem etiam a Luthero, si ociosus esset, purgari libellum de formula baptisandi (O. G. Schmidt, Nicol. Hausmann, Leipz. 1860, S. 89). Damit stimmt, dass noch zwei Wittenberger Drucke aus dem J. 1525 (beide auf der *Bibliothek zu Wolfen-*

schrift seinen gewöhnlichen Titel: Das Tauffbüchlin auff's new zu gericht. Mar. Luth. Nun geht demselben allerdings eine Vorrede Luther's voraus: „Martinus Luther allen Christlichen lesern gnad vnd fried in Christo vnserm Herrn“ (a 1^b — a 2^b) — und eben diese Vorrede hat Leuchter für die der Marburger Kirchenordnung ausgegeben; es ist aber einfach die Vorrede Luther's zu seinem Tauffbüchlein, wie er sie aus seiner Ausgabe von 1523 auch der zweiten Bearbeitung — nur mit Fortlassung des Schlussabsatzes ¹⁾ — wieder beigegeben hat.

Schon dieses Verhältnis der beiden Teile legt die Vermutung nahe, dass dieselben — ein jeder mit seinem eigenen Titel ausgestattet — neben ihrer Verbindung zur „Marburger Kirchenordnung“ auch als eigene Schriftchen in Marburg ausgegeben worden sind — und diese Vermutung wird durch den Umstand bestätigt, dass der erste Teil noch 1833 in einer Nürnberger Bibliothek in der Tat als selbständige Schrift vorhanden war: so weit ersichtlich, genau derselbe Marburger Druck, nur dass der Titel geändert war, indem er anstatt „Christliche ordenung“ etc. lautete: „Das Tauffbüchlin verdeutscht, auff's new zu gericht durch Marti. Luther. Wittenberg“ ²⁾.

Wenden wir uns nach dieser Beschreibung des Aeusseren dem Inhalte zu, so dürfen wir uns dabei, da der erste Teil

büttel) die erste Recension aufweisen. Dagegen lässt sich die zweite wenigstens mit bibliographischen Hilfsmitteln für 1526 nachweisen: von der Hardt, Autographa Lutheri III (Helmstädt 1693) p. 144 führt nämlich eine plattdeutsche Uebersetzung von 1526 „üpet nie togerichtet“ an. Auch unter dem bei Weller, Repert. typograph. (Nördlingen 1864) S. 430 n. 3895 unvollständig angegebenen Druck: „Das Tauffbüchlin, Wittenberg. 1526“ würde hiernach die 2. Bearbeitung zu verstehen sein. Gegen das Jahr 1527, welches man kürzlich angenommen hat (Hochhuth S. 18 f.), spricht, dass Loersfelt noch zu Erfurt einen Nachdruck besorgt hat (s. Weller S. 390 n. 3533).

¹⁾ „Ich hab aber noch nichts sonderlichs wollen verendern“ u. s. w. Richter, Kirchenordnungen I, 9f., wo dieser Absatz, als nur der ersten Recension angehörig, hätte in Klammern gesetzt werden müssen.

²⁾ Irmischer (Erl. Ausgabe XXII, 1833, S. 290f.) citirt nämlich folgenden Druck als in der „Schwarzischen Sammlung zu Nürnberg“

mit Luther's Taufbüchlein identisch ist, auf den zweiten beschränken. Und dieser bietet uns nun unzweifelhaft ein grösseres Interesse dar.

Eröffnet wird dieser Teil 1) durch eine Vermanunge vnd furze deutung des Vater vnfers (a 1^b — A 3^a), eine Paraphrase des Vater Unsers in Form einer Vermahnung an die Abendmahlsgäste, entnommen aus Luther's 1526 erschienener Schrift: „Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes“¹⁾. Darauf folgt 2) Das Vater vnser fur die Kinder, Der Christliche Glaub, Die zehen gebot und im Anhang dazu

befindlich: „Das Tauffbuchlin verdeudscht, auff's new zu gericht durch Marti. Luther. Wittenberg. — Am Ende: Gedruckt vnn der newen löblichen Vniuersitet Marpurg ym M. D. xxvij. iar am xxij. tag Junij. 1 Bogen, die letzte Seite leer. Der Titel mit einer Einfassung. 8.“ — Diese vorzügliche „Schwarzische Sammlung“, den Forschern aus der häufigen Erwähnung bei Panzer bekannt, ist, wie mir Herr Director Dr. Frommann in Nürnberg auf meine Anfrage mitzuteilen die Güte hatte, in Nürnberg nicht mehr vorhanden; auch ist unbekannt, wohin sie gekommen. „Einige ältere Bücherfreunde behaupten, sie sei nach Frankreich verkauft worden.“ — Durchaus verschieden von diesem Loersfelt'schen Druck des Taufbüchleins ist ein Marburger Druck desselben von 1528 (2 Bogen in 8 — auf der *Königl. Bibliothek zu Stuttgart*), dessen ungenannter Drucker Franciscus Rhode ist.

¹⁾ Erl. Ausg. XXII, 239f., Richter I, 38f. Diese Herkunft hat schon Hochhuth S. 29 bemerkt. Dass die Paraphrase aber nicht unmittelbar aus Luther's „Deutscher Messe“ entnommen ist, werden wir später sehen. — Beiläufig sei bemerkt, dass die Notiz Köstlin's M. Luther II, 21, diese Umschreibung des Vaterunsers sei nicht weiter in Aufnahme gekommen, unrichtig ist. Abgesehen von der weiter unten zu nennenden Schrift, welche sie für den praktischen Gebrauch weiten Kreisen zugänglich machte, wozu noch der Druck aus dem J. 1527 bei Enders (E. A. VII, 2. Aufl. S. XXXI) und eine Ausgabe der „Laien-Bibel“ von 1529 hinzuzunehmen, ist sie auch in verschiedene Kirchenordnungen übergegangen, so in die Frankfurter von 1530 (Richter I, 141^b), die Northeimer von 1539 (R. I, 288^a), die Agende Herzog Heinrich's von 1539 (R. I, 313^a. 313^b); vielleicht beziehen sich auch die Sächsischen Visitationsartikel von 1533, R. I, 229^b, die Goslar'sche K.-O. von 1531, R. I, 155^a und die Hessische von 1532, R. I, 164^a auf die Luther'sche „Vermahnung“. Selbst noch die Kirchenordnung Johann Casimir's vom 17. Febr. 1626 enthält die Paraphrase (Coburg 1626, S. 31f.). Erst von seiner Zeit schreibt Seckendorf II, 55^a: „paucis in locis hodie retinetur“.

Ein kurzer beschlus aller gepott Gottes Matt. vij, ferner Die eynsetzung des Sacramentes der Tauff, Mar. xvj, endlich Einsetzung des Sacraments des leibs vnd bluts Christi, Also auch gebraucht wirdt, so man es den fräcken vberreichet ym den heusern. (A 3^a — A 6^b.) Somit enthält diese zweite Abteilung des zweiten Teils den Text der fünf Hauptstücke des späteren Luther'schen Katechismus, und zwar genau in derselben Fassung, wie er sich in der (wahrscheinlich zuerst 1525 erschienenen und seitdem oft gedruckten) Laien-Biblia findet¹⁾. Am Schluss dieser Abteilung steht dann noch Der Christen eyniges gepot Joannis 13 (Ein new gepot gebe ich euch 10. — A 6^b) — ein Abschluss, den wir in der Laienbiblia (wie auch in Luther's Betbüchlein) vergeblich suchen. 3) bringt der zweite Teil folgendes Stück: Vñ dem Sacrament des Altars Frage vnd antwort zu geben — fünf sehr interessante Fragen vom Abendmahl, auf dem Titel mit Recht als „Ein schön vntterricht“ bezeichnet. Diese fünf Fragen waren bisher — abgesehen

1) Aber auch hier habe ich im voraus zu bemerken, dass die 5 Hauptstücke nicht direct aus dieser entnommen sind (s. u.). — Hochhuth S. 30 vermutete, der Glaube, das Vaterunser und die 10 Gebote stammten aus Luther's „Kurzer Form der zehh Gebote, des Glaubens und des Vaterunsers“ (E. A. XXII, 1ff). Es lag näher an das seit 1522 unzählige Male aufgelegte „Betbüchlein“ Luthers, in welches jene Schrift wieder aufgenommen ist, (vgl. über dasselbe Feuerlin-Riederer, Biblioth. symbol. I, 357f., Panzer, Entwurf S. 19—36, E. A. LXV, 266f., Mönckeberg, Die erste Ausgabe von Luther's kleinem Katechismus, Hamburg 1851, S. 69—78) zu denken, wie ich auf dieses früher (Theolog. Lit.-Zeit. 1879, N. 22, Sp. 518) hingewiesen habe, doch mit der Bemerkung, dass „kleine Abweichungen auf eine andere Vorlage hindeuten“. Da diese Abweichungen von dem „Betbüchlein“ genau den Text der Laien-Biblia wiedergeben, da in letzterer sich auch die sowohl in der „Kurzen Form“ als auch im Betbüchlein fehlenden Einsetzungsworte der Sacramente der Taufe und des Abendmahls den drei ersten Hauptstücken anschliessen (s. den Neudruck derselben bei K. F. Th. Schneider, Luthers kleiner Katechismus, Berlin 1853, S. 80—83), so ist unzweifelhaft die Laienbibel diejenige Schrift, aus welcher mittelbar der Text der 5 Hauptstücke in der Marburger K.-O. geflossen ist. — Die Laienbibel bedarf, obwohl man sie in neuerer Zeit wiederholt berücksichtigt hat, doch noch einer genaueren Untersuchung, und ich gedenke eine solche demnächst zu geben.

von der zweiten, welche Leuchter mitgeteilt hatte — völlig unbekannt. Kenner Luther's sehen sofort, dass sie die Lehre Luther's vom Abendmahl enthalten, doch noch nicht in derjenigen Fassung, welche dieselbe in dem 1525 ausbrechenden Sacramentsstreit mit den Schweizern gewonnen hat. — Am Schluss des Ganzen lesen wir dann noch: *Jsate am gl. Gottes wort bleibt ewiglich.*

III.

Dies der Inhalt der Marburger Kirchenordnung.

Man sollte meinen, es hätte sich bei der Wiederauffindung derselben der Forscher eine herbe Enttäuschung bemächtigen müssen.

Denn befriedigte jener Inhalt auch nur entfernt die Erwartungen, welche wir von einer „Kirchenordnung“ zu hegen berechtigt waren? Mit dem Taufbüchlein und einem nach der Predigt vorzutragenden Gebet erschöpft sich der liturgische Inhalt — bis hierher könnte man das Büchlein wenigstens eine Agende nennen; der übrige Inhalt ist rein katechetischer Natur: der Text der fünf Hauptstücke des nachmaligen Katechismus und eine katechetische Erklärung des letzten derselben. So viel steht fest: eine evangelische Kirchenordnung in dem schon in jenen Jahren üblichen Sinne liegt hier nicht vor. War doch, seitdem Luther 1523 mit seiner „Ordnung des Gottesdienstes“ und der *Formula missae* den Anstoss gegeben, bereits eine ganze Reihe von teils liturgischen Schriften und Gottesdienstordnungen, teils förmlichen Kirchenordnungen ans Licht getreten; ich erinnere nur, um der neuen Wittenberger Gottesdienstordnung von 1525, 26 (Luther's „Deutscher Messe“) nicht erst zu gedenken, an die Kirchenordnungen des Herzogtums Preussen und der Städte Nördlingen und Stralsund von 1525, Schwäbisch-Hall von 1526. Man braucht nur beispielsweise die Ueberschriften der letzteren zu lesen ¹⁾: „Vom Predigen des Wortes Gottes, von dem Taufen, von dem Nacht-

¹⁾ Richter I, 40 ff.

mahl Christi und Veränderung der Messe, von der Vesper an den Werktagen, von den Festen oder Feiertagen, von den Kirchenstrafen, vom Bann und Synodo, von dem gemeinen Kasten, von dem ehelichen Stand, von den Abgestorbenen, von den Messpriestern, von der Schule, von den Pfarrherrn auf dem Lande“, und man braucht diese Ueberschriften nur mit dem Inhalt der sogenannten Marburger Kirchenordnung zu vergleichen — um zu sehen, dass letztere diesen Namen mit keinerlei Recht führt. Aber nicht einmal eine Gottesdienstordnung liegt uns in ihr vor: denn auch über die Anordnung des Gottesdienstes sagt sie ebensowenig etwas aus wie über die evangelische Feier des Abendmahls, die Abschaffung der Messe u. dergl.

Allerdings, der Titel unserer Schrift erhebt ja auch gar nicht diesen Anspruch: er verheisst nur die „Christliche ordnung, wie es zu Marburg mit Teuffen, Sacramentreichen und mit Beten nach der Predigt gehalten wird“. Indessen, nicht einmal diese Verheissung wird erfüllt: wie es mit dem Taufen gehalten wird, kann uns das Taufbüchlein zeigen, wie mit dem Beten nach der Predigt die Paraphrase des Vaterunsers; dagegen die Ordnung des Abendmahls erfahren wir nicht; denn die blosser Mitteilung der Einsetzungsworte giebt doch hierüber keinen Aufschluss.

Genug, ich wiederhole es, die wiederaufgefundene Marburger Kirchenordnung hätte schon dem oberflächlichen Betrachter die völlige Grundlosigkeit der hochgespannten Erwartungen, mit denen man an sie heran trat, zeigen müssen, um so mehr, als sich nun herausstellte, dass sie nicht mit einer Vorrede Luther's ausgestattet, als sie keinerlei Anzeichen davon aufwies, dass sie mit Genehmigung des Landgrafen erlassen und für das ganze Hessen bestimmt gewesen sei.

Trotzdem ist sie mit wahren Jubel begrüsst worden!

Ihr Herausgeber Hochhuth hat es unternommen, in einer eigenen Schrift ¹⁾ ihre Bedeutung ans Licht zu

¹⁾ Die Bedeutung der Marburger K.-O. von 1527. Kassel 1879

stellen, ihre hohe Bedeutung für die Kirchengeschichte Hessens¹⁾. Er rühmt ihr nach, dass sie „uns eine zuverlässige Kunde von der ersten und frühesten Gestaltung der evangelischen Kirche in Hessen zu geben vermag“²⁾; sie eröffne „einen belehrenden Einblick in das Innere der kirchlichen Verhältnisse in Hessen zur Reformationszeit und in die Bestrebungen der Männer, welchen die Kirchenleitung übertragen war“³⁾. Indessen, wenn wir fragen, worin denn diese Bedeutung besteht und welches jener belehrende Einblick ist, so stossen wir nur auf die alten Behauptungen und auf Eine ebenso unerwiesene neue. Hochhuth erzählt uns, ganz wie Wille, dass „1527 eine Agende, ohne Zweifel als Musteragende, nicht allein für die nächste Umgebung von Marburg, sondern auch für ganz Hessen verfasst und gedruckt“ wurde⁴⁾; die Herausgabe der Agende sei „jedenfalls in einem praktischen Bedürfnis begründet gewesen“, so namentlich in dem Bedürfnis, „den Geistlichen Formulare der neuen Gottesdienst-Ordnung in die Hand zu geben“, was insbesondere für die Abendmahlsfeier geboten gewesen sei⁵⁾. (Dass die angebliche Kirchenordnung eben dieses tatsächlich nicht bietet, hat Hochhuth übersehen.) Endlich versichert er uns, als Verfasser der Kirchenordnung könne „kein anderer gelten als der Hofprediger und nachherige General-Superintendent Magister Adam Kraft“⁶⁾. — Auf

(35 S.). Vgl. meine Anzeige in Schürer's Theolog. Literaturzeitung 1879, N. 22, Sp. 518—520.

1) S. die Vorrede zu dem Neudruck der Marb. K.-O. S. 3.

2) Ebenda.

3) Die Bedeutung S. 34. Ganz ebenso hatte auch schon ein Anonymus (K.) in den „Evangelischen Blättern“, Mainz 1878, N. 49 geurteilt: „das Marburger Agendbüchlein“ bewege sich in derselben Richtung wie Luther's „Deutsche Messe“ und seine Katechismen: „es eröffnet insofern einen belehrenden Einblick in das Innere der Kirchen- und Volkszustände von damals und in die Bestrebungen der Männer, welche an der Begründung des neuen Kirchenwesens arbeiteten.“

4) S. 15.

5) S. 17.

6) S. 34. Dies die einzige neue Behauptung, übrigens als zweifelhafte Möglichkeit schon von dem Anonymus in den Evang. Blättern a. a. O. aufgestellt.

das wertvollste Stück des Inhaltes, die fünf Fragen vom Sacrament des Altars, scheint Hochhuth kein besonderes Gewicht zu legen, wiewohl er ganz richtig bemerkt, „der Gedankengehalt dieser Lehrstücke beruhe auf Luther's Anschauung“¹⁾, wofür zum Beweise aus Luther's früheren Schriften einige Parallelen beigebracht werden²⁾, welche leicht hätten vermehrt oder durch noch zutreffendere ersetzt werden können³⁾.

Hochhuth läßt uns demnach über die Bedeutung unserer Ordnung im unklaren.

Um so bündiger und zuversichtlicher hat man von anderer Seite her diese Frage beantwortet. Die von Wilhelm Hopf herausgegebenen „Hessischen Blätter“, bekanntlich das Organ des Melsunger Zweiges der Hessischen „Renitenten“, haben wiederholt⁴⁾ die Marburger Kirchenordnung gerühmt als einen Fund, „nicht bloss bedeutsam für die lutherische Kirche in Hessen, sondern auch für die lutherische Kirche überhaupt“, als ein „für die Geschichte des Hessischen Confessionsstandes und Cultus höchwichtiges Werk“, sehr empfehlenswert, um sich „über den Charakter der so viel beleumdeten Hessischen Kirche ein Urteil“ zu bilden. Denn sie „ist die älteste oder doch eine der ältesten zu Recht bestehenden lutherischen Kirchenordnungen“, — eine Versicherung, die kaum überboten wird durch die überraschenden Aufschlüsse, welche uns die „Hessischen Blätter“ über die Entstehung der Kirchenordnung zu geben im Stande sind: „im Auftrage des Landgrafen Philipp hat sie der Reformator Hessens, der erste Hessische Superintendent Adam Kraft, ein genauer Freund Luther's, ausgearbeitet, und zwar auf Grund von Verhandlungen mit Luther, mit dessen voller

1) S. 30. Vgl. S. 33: „Der Inhalt der Agende stimmt in dogmengeschichtlicher Beziehung mit Luther's Sacramentslehre, wie sich dieselbe in den beiden ersten Stufen ihrer Entwicklung herausgebildet hat, überein.“

2) S. 30—34.

3) S. darüber weiter unten.

4) In den Nummern 517 und 531 vom 19. April und 11. Juni 1879.

Zustimmung, welche sich in der von demselben zu dieser Kirchenordnung geschriebenen Vorrede ausdrückt, und mit unverkennbarer Verwendung der von Luther selbst ausgegangenen Kirchen- und Gottesdienst-Ordnungen“¹⁾. Ihre Bedeutung aber besteht darin, „dass wir hier in der ersten rechtsgiltigen Hessischen Kirchenordnung sofort die klare und correcte Abendmahlslehre Luther's, zugleich jedoch in ihrer ganzen ursprünglichen Harmlosigkeit und frei von den späteren Subtilitäten der Sacramentsstreitigkeiten“²⁾ ordnungsmässig festgestellt finden“. Kurz, sie ist „ein Document für den eigentümlichen genuin lutherischen Charakter der Hessischen Kirche“. Sie ist der „Rechtsboden“, welchen Landgraf Philipp der Hessischen Kirche „verliehen“ hat. Und wenn sich „die renitente Kirche“ bescheidet, sich „einfach auf den geschichtlichen Zusammenhang ihres Rechtsbestandes“ zu berufen, so ist „diese Berufung“ — dies das Schlussurteil der „Hessischen Blätter“ — „entschieden durchschlagender geworden durch die Auffindung der Marburger Kirchenordnung von 1527, welche niemals in irgend einer Form aufgehoben oder abgetan ist“.

1) „Es wird somit niemand“ — heisst es unmittelbar darauf — „ein Bedenken tragen, die fragliche Marburger K.-O. eine lutherische zu nennen, und also auch in der Hessischen Kirche, welche durch sie ihre gesetzliche und rechtsgiltige Ordnung erhalten, ein altes und echtes Glied der lutherischen Kirche zu erkennen, constituirt und in das öffentliche Leben hinein organisirt noch vor der Augsburgischen Confession und noch vor den im Lager der Protestanten entbrannten sacramentarischen Streitigkeiten.“

2) Wie sich die „Hessischen Blätter“ abfinden mit dem von ihnen zugegebenen Charakter der hier vertretenen Abendmahlslehre, als welche „noch ganz die ursprüngliche Harmlosigkeit der lutherischen Aeusserungen darüber, nicht die spätere, durch die eingetretenen heftigen Streitigkeiten unter den Protestanten veranlasste genauere theologische oder dogmatische Formulirung“ aufweist, ja wie sie diesen Charakter für sich auszubeuten wissen — das ist zwar für die ihnen eigentümliche Geschichtsanschauung höchst bezeichnend, für den Gegenstand unserer Untersuchung aber ohne jedes Interesse.

Wir werden nach alledem sagen dürfen: die Bedeutung und der Wert, welche man der Marburger Kirchenordnung zuzuschreiben pflegte, ist nach ihrer Auffindung noch erheblich gesteigert worden ¹⁾ — freilich nicht infolge einer unbefangenen Würdigung, sondern theils unter dem Anreiz einer Art von provinziellem Patriotismus, wie bei Hochhuth, theils unter dem Druck eines eigentümlichen Confessionalismus, wie bei den Melsunger „Renitenten“.

IV.

Es schien mir dem gegenüber angezeigt zu sein, den wirklichen geschichtlichen Wert der sogenannten Marburger Kirchenordnung zu ergründen.

Eine Reihe von Instanzen, welche man ehemals für ihre Bedeutung geltend gemacht, konnten für die Forschung, sobald ihr die Schrift selbst zugänglich geworden war, überhaupt nicht mehr in Betracht kommen, und ebenso hinfällig erschienen auf den ersten Blick verschiedene neuere Behauptungen. 1) Dass Luther sie mit einer Vorrede ausgestattet, erwies sich als ein Irrthum; 2) dass sie im Auftrage des Landgrafen entworfen sei, dass sie nicht bloss für Marburg, sondern für ganz Hessen bestimmt gewesen, dafür giebt die Kirchenordnung selbst uns keinerlei Anhaltspunkt; vielmehr macht ihr Charakter beides in hohem Grade unwahrschein-

¹⁾ Eine Ausnahme machen meines Wissens nur die Darmstädter „Renitenten“, welche ihrer durch die Einsicht in die K.-O. hervorgerufenen „gründlichen Enttäuschung“ einen unverholenen Ausdruck gegeben haben, indem sie zugleich der Schrift jede kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Autorität absprachen und sie für „ein rein privates“ Geschäft erklärten. Da mir ihr Organ, das „Hessische Kirchenblatt“ (24. Mai 1879) nicht erreichbar, kann ich hierfür nur die „Hessischen Blätter“ (N. 531) citiren. Andere Gründe als diejenigen, welche schon der oberflächlichen Betrachtung sich darbieten, haben — nach diesem Referate zu urtheilen — die Darmstädter nicht beigebracht. Wie es scheint, ist ihr abfälliges Urtheil nicht ganz unbeeinflusst geblieben von der Warnung der zwar Luther'schen, aber nicht lutherischen Fassung des Unterrichts vom Abendmahl.

lich. Denn sie stellte sich uns bereits dar als eine Schrift, welche weder auf den Namen einer Kirchenordnung, noch auf den einer Gottesdienst-Ordnung Anspruch hat. Ueberdies fanden wir schon, dass sie zum bei weitem grössten Teil eine blosser Compilation sei: der erste Teil identisch mit Luther's Taufbüchlein, im zweiten Teil das Gebet aus Luther's „Deutscher Messe“, die folgenden Katechismusstücke aus der „Laien-Biblia“ stammend.

So tauchte die Frage für mich auf: kann man überhaupt von einem Verfasser der Kirchenordnung reden? oder bloss von einem Compiler? ist auch nur ein einziges Stück derselben in Hessen, in Marburg geschrieben? D. h. mit anderen Worten: mein Interesse concentrirte sich notwendig auf die fünf Fragen am Schluss, auf diesen bisher unbekanntem katechetischen Unterricht vom Abendmahl. Woher stammt er? ist er mehr oder weniger original?

Dieses Schlussstück lautet A 7^a bis A 8^a folgendermassen:

Die erste frage.

Warumb nimpstu das Sacrament?

Antwort.

Darumb, das ich ein miterbe bin, vnd gemeinschaftt habe mit Christo, mit allen lieben heiligen, vnd mit allen frommen Christen, sampt yhnen zu leyden vnd zu sterben.

Die ander frage.

Was gleubstu, odder was bekennestu das ynn diesem Sacrament sey?

Antwort.

Vnter dem brod vnd wein ist aldo der leyb vnd das blut Christi. Es ist aber nicht gnug das ichs weyßs, sondern ich mus auch glauben, das mir mein Herr Christus dis zu einem gewissen Sigel, zeichen vnd Testament geben hat.

Die dritte frage.

Wie lauten die wort dieses Testaments, wilcher der Herr Christus gebraucht hat?

Antwort.

Also sagt der Herr zu seinen iungern, da er yhn das brod gab, Nemets vnd effets, das ist meyn leib, der für euch

gegeben wirdt. Vnd da er yhn den kiltch gab, sprach er, Nemet hin, trincket alle draus, Dis ist mein blut des newen testaments das da vergossen wirt für euch vnd für viele, zur vergebung der funden Das thut ynn meinem gedechtnis.

Die vierde frage.

Warumb nimpstu das zeichen, ist dir doch der glaub gnug?

Antwort.

Das zeichen neme ich darumb, das ich damit meinen glauben sterke. Nicht das ich an dem glauben zweyffele, sondern, dieweil mir Gott hat das zeichen neben dem wort gegeben, aus milder gnade vnd barmherzikeit, will ich dasselbige zu gebrauchen nicht verachten.

Die funffte frage.

Wie wiltu des Sacraments gebrauchen?

Antwort.

Ich wils essen vund trincken, vnd seinen worten glauben geben, die er zu seinen iüngern redet, da er yhn dis Sacrament gab. Diese tröstliche zusage müssen wir mit eynem gleubigen hertzen fassen vnd empfaßen.

Bei der in die Augen springenden Verwandtschaft der diesem „Unterricht“ zu Grunde liegenden Lehre und selbst seiner Form mit Luther lag es nahe, seine Schriften zu durchforschen, um sei es die fünf Fragen selbst, in ihrer Formulirung, bei Luther aufzufinden, sei es solche Sätze bei ihm zu entdecken, welche bei der Formulirung als Grundlage gedient haben könnten. Jene fünf Fragen selbst vermochte ich in den Gesamtausgaben der Werke Luther's nicht zu finden ¹⁾, sondern nur eine grosse Anzahl zum Teil frappanter Parallelstellen, welche zwar die innere und auch sprachliche Verwandtschaft des katechetischen Schlusstückes mit Luther

¹⁾ Genauer durchsucht habe ich die Walch'sche und die Erlanger Ausgabe, in der Wittenberger, Jena-Eislebener und Altenburger, dann später vornehmlich an denjenigen Stellen nachgesehen, wo sie (s. unten Abschnitt V) von Rechts wegen stehen sollten. Die Leipziger Ausgabe stand mir nicht zur Verfügung.

entschieden hervortreten liessen, aber doch über die Entstehung der fünf Fragen einen unmittelbaren Aufschluss nicht gaben ¹⁾).

Bei diesem überwiegend negativen Ergebnis galt es nunmehr, weiter nachzuforschen, ob sich unser katechetisches Lehrstück nicht in der bereits im Jahre 1527 sehr reichhaltigen, heute freilich grösstenteils unbekanntem katechetischen (oder auch liturgischen) Literatur nachweisen liesse — eine Untersuchung, welche nur um deswillen umständlich war, weil die in Betracht kommenden Schriften, meistens von grosser Seltenheit, sich nur mit Hülfe einer ganzen Reihe von auswärtigen Bibliotheken beschaffen liessen. Die Durchmusterung älterer und neuerer bibliographischer Werke (v. d. Hardt und Feuerlin-Riederer, Panzer und Weller) gewährten mir aber bald Aussicht, dass diese Nachforschungen nicht vergeblich sein würden.

So gelang es mir, zunächst einer kleinen Wittenberger Schrift aus dem Jahre 1526 habhaft zu werden, welche mit dem zweiten Teil der Marburger Kirchenordnung die grösste Aehnlichkeit zeigte, selbst in dem Titel: *Was dem gemeynen volcke nach der predig fur zu lesen* — ein für mich selbst überraschendes Ergebnis, sofern ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis der Marburger Kirchenordnung ja gar nicht vermutet werden konnte. Jene Schrift hat mir in zwei Drucken des Jahres 1526 vorgelegen, von denen der eine unzweifelhaft aus einer Wittenberger Druckerei hervorgegangen ist, desgleichen in einem undatirten Breslauer Nachdruck ²⁾. Der zweite Teil der „Kirchenordnung“ er-

¹⁾ Da ich weiter unten die Herkunft des „Unterrichts“ evident zu zeigen vermag, ist es überflüssig, die von mir gesammelten Parallelen hier aufzuführen. Auf diejenige Schrift Luther's, welche die stärkste Verwandtschaft zeigt, werden wir später ohnehin noch eingehen müssen, weil sie, wenn ich anders recht sehe, mit der Entstehung der fünf Fragen im genauesten Zusammenhange steht.

²⁾ I) *Was dem gemeynem [so] volcke | nach der predig | fur zu lesen. | Wittenberg 1526.* — Ohne Dr., 1 Bog. (21) in 8 mit Titelfassung, die letzte S. leer, der Text beginnt auf der Rückseite des Titels (*Bibliothek zu Wolfenbüttel*). — Als Drucker kann auf Grund

wies sich jetzt — abgesehen von seinen drei letzten Seiten — als ein wörtlicher Nachdruck aus dem Wittenberger Drucke ¹⁾ (hinzugefügt ist in Marburg nur bei den Einsetzungsworten des Abendmahls die Bemerkung: „Also auch gebraucht wirdt, so man es den krancken vberreicht ynn den heusern.“). Selbst das den fünf Fragen vorausgehende Schlusstück: „Der Christen eyniges gepot. Joannis 13“, welches ich in der Laienbibel und in den verschiedensten Ausgaben von Luther's Betbüchlein vergeblich gesucht hatte, fand sich hier. Es ist demnach evident, dass nicht einmal die Zusammenstellung folgender Stücke des zweiten Teils in Marburg gemacht ist: 1) Vermahnung und kurze Deutung des Vaterunsers; 2) Das Vaterunser für die Kinder; 3) Der christliche Glaube; 4) Die Einsetzung des Sacraments der Taufe; 5) die Einsetzung des Sacraments des Leibs und Bluts Christi; 6) Der Christen einiges Gebot. Man hat vielmehr in Marburg nur eine

der Titelseinfassung (auch die Typen stimmen überein) mit Sicherheit Georg Rhau bezeichnet werden (dieselbe Einfassung führte übrigens, doch in einem anderen Schnitt, Nickel Schirlentz).

II) Was dem ge | meynen vol | cfe nach der | Predig für | zülesen | Wittenberg | 1526. — Mit Titelseinfassung (aus Randleisten zusammengesetzt, unten zwei Hähne, in deren Mitte ein leeres Wappenschild); 1 Bog. (2) in 8, letzte S. leer; auf der Rückseite des Titels ein blattgrosser, vorzüglicher Holzschnitt (Christus und die Jünger); im Texte drei Initialbildchen. (*Bibliothek zu München.*) — Dieser sehr saubere Druck scheint ein süddeutscher Nachdruck zu sein.

III) Was dem gemeyn | nen volck nach | der predig für | zu lesen. || Breslaw = — O. J. u. Dr.; 1½ Bogen (2—3⁴) in 8, das letzte Bl. leer; sehr rohe Titelseinfassung; Drucker wahrscheinlich Adam Dyon in Breslau (*Nürnberg, v. Scheurl'sche Bibliothek*). Von 2^a — 2⁷^a vollständiger Abdruck von N. I, doch mit folgenden Anhängen:

- 1) 2⁷^b — 3¹^b: Eyn gemeine furbit.
- 2) 3¹^b — 3²^a: Ein Christlich gebet zu der kinder Tauff.
- 3) 3²^b: Zu dem wester hembde.
- 4) 3²^b — 3³^b: Der hunderst vnd ander psalm.

1) Wenigstens ist die orthographische (und sprachliche) Uebereinstimmung mit I eine viel grössere als mit II. Abweichend von dem Marburger Nachdruck lesen I und II übereinstimmend bei den Einsetzungsworten des Abendmahls: „das ist der kilch des newen vnd ewigen testaments“, welches auch die Lesart der Laienbibel ist.

Wittenberger Schrift mit etwas erweitertem Titel abgedruckt, nur dass man das Schlussstück des Wittenberger Druckes, ein Gebet¹⁾, durch ein anderes Schlussstück, eben den „Unterricht vom Sacrament“, ersetzte.

Sofern dieses Wittenberger Schriftchen die fünf Fragen nicht enthielt (doch kann leicht ein anderer Wittenberger Druck existirt haben, welcher auch dieses Stück aufzeigte), führte die Auffindung desselben noch nicht zum Ziele. Doch gelang es mir bei weiterer Nachforschung, das Gesuchte in ein paar Wittenberger Drucken aus dem Jahre 1525, von denen der eine aus der Druckerei Hans Lufft's hervorgegangen ist, zu entdecken. Es ist eine in den zwanziger Jahren ungemein stark verbreitete katechetische Schrift (Ein tröstlich gesprechbüchlein), welche in jenen beiden Drucken unter der Ueberschrift „Vom Sacrament des altars frag vnd antwort zu geben“ die fünf Fragen als Anhang bietet, und zwar wörtlich ebenso wie in der Marburger Kirchenordnung.

1) Auf „Der Christenn einiges gebot Johannis 13“ folgt nämlich in I 21 7^a — 21 8^a: „Ein Christliche vorbetrachtung vnd bekenntnis vnn Gott, so man wil beten das heylige Vater vnser“, ein Gebet, welches in Luther's Werke aufgenommen zu werden verdiente. (Anfang: „O ewiger Gott, ich weys und bekenne, das ich ein armer grosser sündler bin“, Schluss: „Alleyne dein Götlicher wille geschehe was dein ehre vnd preys ist. Amen“). Vgl. für den Ursprung dieses Gebetes den von Panzer II, 61 n. 1276 und genauer von Irmischer, E. A. LXV, 266 n. 3 beschriebenen Augsburger Druck des „Betbüchleins“ von 1522 (*Nürnberg Stadtbibliothek, Solger*), welcher als Anhang folgendes Schriftchen (8 Blätter in 8) hat: Ain Christliche | vorbetrachtung vñ befantnuß | in got. So man will beten das hai- | lige vatter vnser. Gezogen auß | den predigē Doctoris Mar | tini Luthē zu Wittē | berg Von dem wirdi- | gen Nicolao vonn | Amßdorff Licē- | ciaten in deüt- | sch gebracht. (Einen ähnlichen Augsburger Druck von 1522 mit demselben Anhang [in Dresden] beschreibt Ebert, *Bibl. Lex.* I, 1039 f. n. 12531. Einen anderen, selbständigen Druck des Gebetes kennt Rotermond, *Andenken* S. 36 f). — Dieses Schlussstück hat auch der süddeutsche Nachdruck (N. II) fortgelassen, welcher dafür 21 7^a — 21 8^a ein Stück aus der Bergpredigt bringt unter der Ueberschrift: „Das man alle sorge vnsers lebens Gott sollen haymstellen. Aus dem Euangelio Mathei cap. 6“ (bildet mit genau derselben Ueberschrift auch den Schluss der Laienbiblia bei Schneider S. 100 f.).

Ja, sogar das Motto am Schluss derselben: „Jsaie am xl. Gottes wort bleibt ewiglich“, worin man einen Hinweis auf den Wahlspruch des Landgrafen zu finden geneigt sein könnte, bildet schon den Schluss jener beiden Drucke ¹⁾).

Somit ist die Marburger Kirchenordnung von Anfang bis zu Ende Compilation!

Man hat Luther's Taufbüchlein von 1526 abgedruckt, demselben ein Wittenberger Schriftchen aus demselben Jahre beigelegt und schliesslich den Anhang eines weiteren Wittenberger Druckes als Schluss des Ganzen hinzugefügt.

Ist es bei diesem rein compilerischen Charakter der Marburger Kirchenordnung noch denkbar, dass sie einen officiellen Ursprung hat, mit Genehmigung des Landgrafen Philipp erlassen ist? Ist es denkbar, dass Adam Krafft — ich will nicht sagen ihr Verfasser, sondern — ihr Urheber ist? Wirklich, es hiesse einem Mann wie Adam Krafft einen hohen Grad von Naivität zumuten, wollte man ihm zutrauen, er habe dem Nachdruck von Luther's Taufbüchlein den Abdruck einer zweiten, anonymen Wittenberger Schrift hinzugefügt, aus einem anonymen dritten Wittenberger Druck die schon wiederholt gedruckten Fragen vom

1) I) Eyn tröstlich | gesprech büchleyn auff | frag vnd antwort gestellet, | den glauben vnd die lieb be | treffent, Vnd wie eyner den | andern Christlich vnter- | weysen sol, gantz nützlich | sich zu den artikeln | D. Urbani Regij | vnd Gregzin | gers. || Wittemberg. | 1525.

Titeleinfassung mit der Jahreszahl 1524. — 6 Bog. (A — F) in 8; der Text der Schrift selbst schliesst f 6^b, darauf der Anhang f 7^a bis f 8^a (mit bedeutend grösserer Schrift). — Den (unzweifelhaft Wittenberger) Drucker (Johann Grunenberg?) kann ich nicht mit Sicherheit nennen. (v. Ponickau'sche Bibliothek in Halle, defect in Wolfenbüttel.)

II) Ein tröstlich ge- | sprechbüchlein, auff frag | vnd antwort gestellet, den | glauben vnd die lieb betre- | ffend, Vnd wie einer | den andern Chri- | stlich sol vn- | terweisen. || Zum andern mal vberschen. || Wittemberg. | 1525. Auf Bl. G 6^a: Getruckt zu Wittemberg, Hans Lufft. | 1525.

Titeleinfassung. — 7 Bog. (A—G) in 8; der Druckvermerk schon G 6^a; darauf G 6^a bis G 7^b der Anhang (mit grösserer Schrift); das letzte Blatt leer. (Münchener Hof- und Staats-Bibliothek.) — Weiteres über diese Schrift s. in Anhang I.

Sacrament angehängt und dann dem Ganzen den Titel einer „Christlichen ordenung“ etc. gegeben.

So liegt die Vermutung nahe — zu voller Gewissheit werden wir hier schwerlich kommen —, dass der Veranstalter, der Compiler der Schrift niemand anders gewesen ist als der Drucker derselben, Johann Loersfelt. Schon in Erfurt hatte er sich hauptsächlich vom Nachdruck fremder, besonders Wittenberger Schriften genährt: unter seinen 19 Erfurter Drucken, die mir bekannt geworden sind, befinden sich wenigstens 17 Nachdrucke und Compilationen und vielleicht nur Eine Originalschrift (Franz Lambert's Paradoxa). Schon in Erfurt hat Loersfelt Luther's Taufbüchlein (in der zweiten Bearbeitung) nachgedruckt ¹⁾, desgleichen im Jahre 1525 jenes weitverbreitete „Gesprächbüchlein“ ²⁾, dessen beide Wittenberger Drucke aus demselben Jahre eben die fünf Fragen als Anhang haben. Möglich daher, dass auch schon Loersfelt bei dieser Gelegenheit jenen Unterricht vom Sacrament gedruckt hat (ein Exemplar dieses Loersfelt'schen Druckes habe ich nicht auftreiben können). Nicht minder möglich, dass Loersfelt auch schon in Erfurt einen Nachdruck der Wittenberger Schrift von 1526 „Was dem gemeynen volcke nach der predig für zu lesen“ besorgt hat. Wenigstens lässt sich eine der letzteren nahe verwandte Schrift, die sogenannte Laien-Biblia, in einem Nachdrucke aus dem Jahre 1527 bei ihm nachweisen ³⁾.

Wenn diese Vermutung von der Autorschaft Loersfelt's richtig ist — und die grösste Wahrscheinlichkeit hat sie unfraglich für sich —, so ist unsere „Ordnung“ ganz einfach in eine Reihe zu stellen mit den sonstigen, nicht eben spärlichen Marburger Nachdrucken

1) Vgl. Weller, S. 390, N. 3533.

2) Ein tröstliche disputatio u., vgl. Panzer II, 404. N. 2885. — Auch die Parallelschrift des Urb. Regius, Die Erklärung der zwölf Artikel, druckte er 1525 in einer niederdeutschen Uebersetzung nach. (Vgl. Feuerlin-Riederer I, 360; Scheller, S. 170, N. 665. — Ein Exemplar auf der *Hamburger Stadtbibliothek*.)

3) In einer der weitverbreiteten niederdeutschen Uebersetzungen; s. Scheller, S. 182, N. 710.

Wittenberger Schriften aus jenen Jahren (1527 ff.). Noch 1527 veranstaltete Loersfelt zu Marburg Nachdrucke von Luther's Schrift „Ob man für dem sterben fliehen müge“ und von Melanchthon's ins Deutsche übersetzten Auslegung des Colosserbriefes ¹⁾. 1528 brachte Franciscus Rhode zu Marburg, der Drucker des Marburger Neuen Testaments (nach Luther's Uebersetzung), einen neuen Abdruck von Luther's Taufbüchlein ²⁾. In demselben Jahre erschien hier in Nachdrucken Melanchthon's Schrift gegen die Wiedertäufer ³⁾ und, was besonders beachtenswert, der kursächsische „Vnterricht der Visitatoren“ ⁴⁾. Hieran schlossen sich 1529 die Nachdrucke von Luther's Kleinem und Grosseem Katechismus (beide nach der Wittenberger *editio princeps*) ⁵⁾.

1) Beide auf der *Bibliothek zu Wernigerode*.

2) Auf der *Stuttgarter Bibliothek*. Dass Rhode der Urheber dieses (sehr splendiden) Druckes ist, zeigt Titeleinfassung wie Schrift.

3) Vgl. Leuchter S. 21. Hassencamp I, 114; II, 309. Vilmar S. 19. (Ich habe diesen Druck noch nicht gesehen, ebenso wenig den ebendasselbst angeführten Marburger Druck von Brenz: „Ob weltliche Obrigkeit mit Göttlichem vnd billichem recht möge die Widerteuffer durch Fuer oder Schwert vom Leben zum Tod richten lassen.“ 1528.)

4) Auf der *Landesbibliothek zu Kassel*.

5) Das einzig bekannte Exemplar des Marburger Nachdruckes des Kleinen Katechismus auf der *Bibliothek zu Wolfenbüttel*, der Nachdruck des „Deutsch Catechismus“ auf der *Landesbibliothek zu Kassel*. Der ungenannte Drucker beider ist Franciscus Rhode, welcher in demselben Jahre auch noch — ebenfalls ohne Nennung seines Namens — Johann Lonicer's lateinische Uebersetzung des Grossen Katechismus Luther's (*Marburger Bibliothek*) und den Katechismus von Rürer und Althamer (*Wolfenbütteler Bibliothek*) aus seiner Presse hervorgehen liess. Ich füge hier noch einige Nachdrucke der nächstfolgenden Jahre hinzu, soweit sie mir bekannt geworden sind. Zunächst erschien 1530 auch der Kleine Katechismus Luther's in einer lateinischen Uebersetzung: *Parvus Catechismus pro pueris. Parve puer, parvum tu ne contemne libellum. Continet hic summi dogmata summa Dei. Martinus Luther. M.D. XXX.* (Mir nur aus Panzer, *Annales typogr.* VII, 376 bekannt; ist jedenfalls die Uebersetzung Sauermann's; s. Müller, *Symb. Bücher* S. XCVIII und Panzer IX, 88, N. 203.) — 1531: Vom glauben vnd guten wercken.

Von hier aus fällt auch Licht auf die auffallende Erscheinung, welche wir vorhin beobachteten, dass die „Ordnung“ gar nicht einmal als einheitliche Schrift gedruckt, sondern nur durch einen umfassenderen Titel aus zwei verschiedenen Schriften zusammengesetzt ist. Augenscheinlich hat Loersfelt wie das Taufbüchlein so auch jene kleine Wittenberger Schrift „Was dem gemeinen volck“ etc. zu Marburg nachgedruckt und beide dann — es war das ein weiteres buchhändlerisches Unternehmen — zu der „Ordnung“ vereinigt. Nur so erklärt es sich, dass schon am Schluss des Taufbüchleins der Druckvermerk mit dem Datum des 22. Juni 1527 sich findet¹⁾.

Endlich wird es uns jetzt völlig verständlich, dass wir im ganzen 16. Jahrhundert auch nicht einer einzigen Erwähnung der angeblichen ersten Hessischen Kirchenordnung begegnen, dass keine der späteren Kirchenordnungen auf sie Rücksicht nimmt. —

Wollten wir aber die Worte des Titels „Christliche ordenung wie es zu Marpurg yn Hessen mit Teuffen, Sacrament reichen vnd mit Beten nach der predigt gehalten wird“ pressen und sie als tatsächliche Angabe fassen, so wäre das winzige Ergebnis dieses, dass man sich damals in Marburg 1) des Lutherschen Taufbüchleins bedient und 2) — einer zweiten Wittenberger Schrift gemäss — nach der Predigt ein Gebet aus Luther's „Deutscher Messe“ und etwa

(*Marburger Bibliothek*), ein schon früher wiederholt in Wittenberg gedrucktes anonymes Schriftchen (s. Weller, S. 379, N. 3417). Der ungenannte Drucker ist Rhode. — 1533: Luther, Das fünffte, Sechste vnd Siebend Capitel S. Matthei, gepredigt vnd ausgelegt. A. E.: Gedruckt zu Marpurg durch franciscum Rhodum (*Landesbibliothek zu Kassel*). — Endlich nach v. d. Hardt II, 139: Luther, Auslegung der Evangelien an den fürnemsten Festen im gantzen Jahr. (Fol.), von v. d. Hardt wohl mit Unrecht in das Jahr 1527 versetzt; vgl. einen anderen Marburger Druck einer Lutherschrift aus dem Jahre 1531 ebend. I, 280.

1) Somit ist dieser Tag auch nicht, wie man bisher angenommen, das Datum der Kirchenordnung, sondern nur das Datum des Druckes des Taufbüchleins. Doch muss erstere, da Loersfelt denselben Satz benutzt hat, ziemlich in dieselbe Zeit fallen.

für die katechetische Unterweisung des Volkes jene fünf Wittenberger Fragen vom Sacrament verwendet habe. Ueber die ganze Ordnung des Gottesdienstes, insbesondere über den Modus der Abendmahlsfeier oder der Messe erführen wir damit noch nichts.

Einer derartigen unsicheren Beweisführung aber bedürfen wir nicht einmal, um den Einfluss der Sächsischen Reformation auf die Hessische Kirche jener Jahre aufzuzeigen ¹⁾. Wir wissen urkundlich, dass im Jahre 1527 in Hessen der Gottesdienst nach Luther's Anweisungen geordnet worden ist. Wie schon in dem Homberger Reformationsentwurf für die Abendmahlsfeier Luther's „Deutsche Messe“ als massgebend hingestellt war ²⁾, so gab Landgraf Philipp in seiner Instruction, welche er zu Pfingsten, im Juni, 1527 den soeben ernannten Visitatoren erteilte, seinem Caplan Magister Adam Krafft, dem einzigen geistlichen Mitgliede der Commission, den Auftrag: er solle Luther's *Formula missae* und „Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes“ mit sich führen, weil diese beiden Schriften denjenigen Ritus enthielten, der zu Marburg bestehe; dieser nämlich sollte massgebend sein für den ganzen Visitationsbezirk (d. h. für das ganze Land); denn in derselben Instruction werden die Visitatoren angewiesen, einem jeden Pfarrherrn anzusagen, „dass er es mit den Ceremonien, Messen vnd allem andern halt, wie es zu Marpurg in der Pfarr gehalten“ werde ³⁾.

¹⁾ Der bis 1529 (abgesehen von dem vereitelten Homberger Unternehmen Lambert's) allein massgebende Einfluss Wittenbergs bedarf für den Kundigen keines Beweises. Selbstverständlich ist mit dieser Tatsache für den späteren „Confessionsstand“ der Hessischen Kirche noch nichts bewiesen. Wenn es zur Zeit schwer hält, sich über ihn ein sicheres Urtheil zu bilden, so liegt das nicht zum wenigsten an den neueren Darstellungen, welche, da in ihnen an die Stelle des rein geschichtlichen Interesses mehr oder weniger ungeschichtliche Voraussetzungen und Vorurtheile getreten sind, mehr verdunkelnd als aufklärend gewirkt haben dürften. Haben sie doch eine solche Menge von Schutt aufgehäuft, dass selbst der Zugang zu den Quellen und ihrem richtigen Verständnis für die meisten erschwert ist.

²⁾ Vgl. Credner's Abdruck S. 6.

³⁾ Vgl. die von Köhler in der Zeitschrift für die historische

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung lässt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen.

1) Die sogenannte Marburger Kirchenordnung, in der Tat weder eine Kirchen- noch eine Gottesdienstordnung, ist nachweislich eine blosse Compilation; kein einziges Stück derselben ist in Marburg oder in Hessen entstanden.

2) Somit können auch die fünf Fragen vom Sacrament, welche aus Wittenberger Drucken von 1525 entlehnt sind, nicht als ein specifisch Hessisches Lehrstück oder Bekenntnis betrachtet werden.

3) Dass die angebliche Kirchenordnung im Auftrage des Landgrafen verfasst, bezw. compilirt, dass Adam Krafft ihr Verfasser oder Compiler, dass sie nicht bloss für Marburg, sondern für ganz Hessen bestimmt gewesen sei, sind willkürliche Behauptungen.

4) Wahrscheinlich ist dieses compilerische Machwerk ein blosses buchhändlerisches Unternehmen.

5) Wäre sie das nicht, käme ihr irgendwelche öffentliche Geltung zu, so könnte man aus ihr doch nicht einmal so viel entnehmen in Bezug auf die damalige Gottesdienstordnung in Marburg, als wir anderweit darüber urkundlich wissen.

V.

Wir haben zuletzt noch dem Ursprung und dem Verfasser des Unterrichts vom Sacrament nachzuforschen.

Damit, dass er uns zuerst (1525) in zwei Wittenberger Drucken begegnet, ist zwar sein Nicht-Hessisches, aber noch nicht sein Wittenberger Herkommen bewiesen.

Theologie 1867, S. 244ff. aus dem Darmstädter Archiv mitgeteilte Instruction S. 245: *Cura ut habeas tecum formulam Lutheri latine scriptam de pio missarum usu et cultu Dei germanice ab eodem vulgatam. Illi enim libelli te docebunt eum ritum, quem Marburgi habemus.* Auf die in diesem Satze liegende Schwierigkeit (denn bekanntlich stimmen die *Formula missae* von 1523 und die „Deutsche Messe“ von 1526 nicht mit einander überein: wenn der Ritus der letzteren in der Pfarre zu Marburg 1527 geherrscht hat, so war die erstere antiquirt) einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Doch ist letzteres unzweifelhaft und sein Verfasser — wofür ich einen ausreichenden Beweis beibringen zu können glaube — kein anderer als Luther.

Obgleich Sprache und Inhalt der fünf Fragen auf Luther hinzudeuten schienen, habe ich allerdings zwischen ihm und Bugenhagen als Verfasser längere Zeit geschwankt. Denn in einer Schrift des letzteren sind sie in der Folgezeit wiederholt gedruckt worden. „Von der heimlichen Beicht, vnterricht. Johan. Pomer. Die fünff frage, vom Sacrament des Altars“¹⁾ lautet der Titel eines 1529 bei Georg Rhau in Wittenberg erschienenen und ohne Angabe des Jahres wie unter schwankendem Titel wiederholt nachgedruckten Schriftchens in Sedez²⁾. Es ist eine Schrift mit mannigfaltigem Inhalt, welche auch nicht Bugenhagen Zugehöriges enthält. Auf das erste Stück mit der Ueberschrift „Von der heimlichen Beicht vnterricht. Johan. Pomer“ (Bl. A 2—A 5) folgt als zweites: „Vom hochwirdigen Sacrament des Altars“ (Bl. A 6^a—B 2^a — ohne Angabe des Verfassers³⁾); hier

1) So muss der Titel gelautet haben. In dem mir vorliegenden Exemplar des *Germanischen Museums*, dem einzigen eines gleichzeitigen Druckes, welches ich aufzutreiben vermochte, fehlen ausser dem Titel die Blätter A 5 und B 1. Es sind vier halbe Bogen (A—D) in 16, jeder Bogen zu 8 Blättchen: die letzte Seite leer. Am Schluss: Gedrückt zu Witttemberg | durch Georgen Rhaw. | D. M. xxx. iar.

2) Vgl. die einzigen mir bekannten bibliographischen Nachweise (bei Panzer und Weller sucht man vergeblich nach der Schrift) bei Feuerlin-Riederer I, 365; II, 62 und Rotermund, Erneueretes Andenken S. 128 N. 57. Köllner, Symbolik I, 507 kennt einen späteren Druck von 1549 als Anhang zu einer anderen Schrift.

3) Hier der weitere Inhalt:

3. Wie, vnd was man denen, so frantz ynn tods nöten ligen, sagen vnd furlesen sol, Vnd auch vom Sacrament des waren leibs vnd bluts Christi. Johan. Pomer. (Bl. B 2^b — C 3^b. — Dieses Stück ist schon 1527 unter etwas abweichendem Titel als selbständige Schrift Bugenhagen's gedruckt; s. Rotermund S. 124f. N. 24; Vogt, Joh. Bugenhagen, S. 62 und die Auszüge S. 74f.).

4. „Ein tröstunge an Churfürsten zu Sachsen seliger vnd Christlicher gedechnis, Freitags nach Misericordia Domini, den letzten seines lebens hie auff erden. Geor. Spalatinus.“ (Bl. C 3^b — D 1.).

finden sich nach einer Einleitung (Vorrede)¹⁾ die fünf Fragen genau ebenso wie in den Wittenberger Drucken des

5. „Der fürnemiste Artickel Christlichs glaubens, ausgelegt durch Johan. Pomer“ (Bl. D 2^a — D 6^a).

6. „Folget eine schlusrede, welche mag gezogen werden, aus diesem Spruch, Christus ist vnser gerechtikeit“ (Bl. D 6^b — D 7^a).

7. „Ein gepet Salomonis vmb zimliche noturfft seines leibs narung Prouerbiorum 30“ (Bl. D 7^b).

8. „Ein gepet vnd Dancksagung Jobs ynn seiner trübsal. Job 1.“ (Bl. D 8^a).

Das erste Stück, den Unterricht von der heimlichen Beichte, vermag ich sonst in Schriften Bugenhagen's nicht nachzuweisen. Er ist verschieden von dem „Unterricht von der Beichte und christlichen Absolution“ von 1525 (vgl. über letzteren Vogt, S. 67ff.).

Die zwei ersten Stücke der Schrift finden sich auch (mit geringen, meist nur orthographischen Abweichungen) als Anhang zu folgendem Drucke von Luther's Schrift aus dem Jahre 1528 „Auslegung der zehñ Gebot“ (E. A. XXXVI, 1—144): Ausle- | gung der Ze- | hen gepot, aus dem | gix. vnd xx. Cap. | des Andern Buchs Mosi, | gepredigt durch | Mart. Luth. — A. E.: Gedruckt zu Wit- | temberg durch | Georgen | Rhaw (*Stuttgarter Bibliothek*). 15 Bogen [M—P] in 8, mit 10 blattgrossen Holzschnitten, welche sämtlich in den Rhau'schen Octavdrucken des Grossen Katechismus von 1529 und 1531 sich finden; dieser Druck fällt demnach frühestens in das Jahr 1529. Der Anhang hat auch hier die Ueberschrift (P 4^a — P 8^a): „folget. | Von der heim- | lichen Beicht, vn- | terricht. | Johan. Pomer. | Die fünff frage, vom Sa- | crament des Altars.“

1) Bl. M 6^af.: „Wer das Sacrament des Altars, den leib vnd das blut Christi nemen odder empfangen wil, der sol auff diese Fünff fragen wissen antwort zu geben, mit solchen worten wie hernach stehet geschrieben, odder mit andern worten, wie ein iglicher kan, daraus man verstehen kan seinen glauben. Denn solche rede von wort zu wort foddern wir von niemand, foddern aber bekenntnisse des glaubens, das wir nicht das heilige Sacrament geben den, die gar nichts wissen was das Sacrament sey, vnd wazu es zu brauchen sey. Darümb fragen wir nichts von denen, die wir wissen, das sie guten verstand haben, odder die sonst frey on vnser fragen yhren glauben bekennen. Die andern aber fragen wir nicht alzeit auff diese weise wie hie geschrieben stehet, sondern einen so, den andern anders, darnach wir die leute ynn yhrem verstand geschicket sehen. Diese fragen sind aber hie ynn dieser forme beschrieben, das ein iglicher wissen sol, das er schuldig sey, solche stück vnd dergleichen zu wissen, wenn er zum Sacrament wil gehen.“

„Gesprächbüchleins“, nur dass die Antwort auf die vierte Frage hier einen Zusatz erhalten hat ¹⁾.

Allein wir haben zu beachten, dass Bugenhagen weder auf dem Titel noch in der Ueberschrift des betreffenden Abschnittes als Verfasser bezeichnet wird; bei dem ersten, dritten und fünften Stück dieser Schrift wird er ausdrücklich als Verfasser angegeben, bei dem vierten wird als solcher Spalatin genannt. Schon die eigentümliche Stellung seines Namens auf dem Titel (s. o.) scheint darauf hindeuten zu sollen, dass die „Fünff Frage“ nur als ein ihm nicht zugehöriges Stück seiner Schrift einverleibt sind. Und in dieser Auffassung werden wir bestärkt durch den Umstand, dass auch Drucke der fünf Fragen erschienen sind, in denen nur die Vorrede als von Bugenhagen herrührend bezeichnet wird ²⁾. Stammt aber die Vorrede zu jenem in Wittenberg in einer Art von öffentlichem Gebrauch ³⁾ befindlichen Fragestück von ihm her, so wird es um so erklärlicher, dass das Ganze (1529) in der oben angegebenen Weise in den Rhau'schen Druck einer Bugenhagenschrift aufgenommen werden konnte.

Die Abfassung durch Bugenhagen wird demnach mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden dürfen.

Um so schwerer wird ins Gewicht fallen, dass die fünf Fragen bereits 1525 (wenn nicht schon zwei Jahre früher)

¹⁾ Bl. 2 8^a: „Denn es ist mir nütze vnd heilsam, zu vernewerung vnd zu gedencen des bundes, den ich hab mit meinem Herrn Jhesu Christo, ynn seinem blute, widder alle meine sunde, not vnd anfechtung, denn so hat Christus befohlen, das wir solchs thuen sollen zu seinem gedechtnis, Das ist, wir sollen verkündigen seinen tod, welcher ist vnser selickeit.“ — Auf die fünf Fragen folgen dann B 1^a — B 2^a die Einsetzungsworte mit einer kurzen Auslegung.

²⁾ Die fünff frag vom Sacrament des Altars mit einer Vorrede Joh. Pomers. Auch dabei das Benedicite vnd Gratias Nürnberg durch Kun. Hergottin (o. J. — 1 Bog. in kl. 8): Feuerlin-Riederer I, 365. — fünff frag vom Sacrament des Altars, mit einer Vorrede D. Joh. Pomers. Auch wie man die Einfeltigen soll leren beichten. (o. J. u. O. in 8): ebenda II, 62; vgl. Köllner a. a. O. Ich habe keinen dieser Drucke auftreiben können.

³⁾ Ein solcher ergibt sich bestimmt aus Bugenhagen's Worten; s. oben S. 581 A. 1.

als Anhang zu einer Abendmahlspredigt Luther's in Wittenberg gedruckt sind, als Beigabe zu einer Predigt, welche uns augenscheinlich einen Blick tun lässt in ihre Entstehung, sofern sie uns die Motive ihrer Aufstellung klar darlegt. —

Schon manches Mal hatte Luther in Wort und Schrift gegen den rein gewohnheitsmässigen Genuss des Abendmahls, wie er durch das päpstliche Zwangsgebot der österlichen Sacramentsfeier befördert war, geeifert und im Gegensatz zu der papistischen Wertung des Abendmahls als eines *opus operatum* seinen Wittenbergern eingeschärft, dass man nur mit hungriger und durstiger Seele zum Sacrament gehen dürfe ¹⁾. Mittlerweile war die Beichte, die bisherige Vorbereitung zum Abendmahl, in Wittenberg vorübergehend beseitigt worden, und sie als Beichtzwang wieder einzuführen, daran dachte Luther nicht. Wohl aber erschien ihm eine andere Einrichtung in Betreff des Sacramentsgenusses unentbehrlich, sobald er an eine Reformation des Gottesdienstes in Wittenberg die Hand zu legen entschlossen war. Es war im Jahre 1523, welches bekanntlich für diese Reform die ersten belangreichen Massregeln gebracht hat, als Luther am Gründonnerstage von der Kanzel verkündete, es dürfe in Zukunft nicht ein Jeder ohne Unterschied zum Genuss des Sacramentes zugelassen werden, vielmehr sei hierin eine bestimmte Ordnung einzuführen: mit dem blossen Glauben, „dass unter dem Brod sei der wahrhaftige Leib und unter dem Wein das wahrhaftige Blut Christi“, und mit der blossen Versicherung, dass man des Sacraments begehre, sei es nicht genug zum Sacrament: „alle, die nicht mehr darumb wissen und nicht höher Glauben und Begierde dazu haben, sollen davon bleiben. Denn es ist nicht viel anders, dass du diesem das heilige Sacrament giebst, denn wenn du es einer Sau in Hals stössest.“ „Ich wil es hie noch ein mal geschehen lassen auff diss iar, das yeglicher hynzu gehe nach seyner andacht, aber ein ander mal muessen wirs also ordnen, das man

¹⁾ Vgl. z. B. die Sacramentspredigten von 1518, E. A. XVI, 18 ff., 1521, ebenda 241 ff., 1522, XXII, 38 ff. und die Schrift aus demselben Jahre „Von beider Gestalt des Sacraments zu nehmen“ XXVIII, 288 ff. (bes. 299 f. 314 f.).

niemand zum Sacrament geen lasse, man frage yn den vor vnd erkunde, wie seyn hertz steet, ob er auch wisse, was es sey vnnnd warumb er hinzu gehe. Es ist genug, das wir noch einmal durch die finger sehen vnd den alten missbrauch geen lassen, aber so das Euangelion nun weiter inn die welt triben wirt, müssen wir zu den sachen thon vnd den mangel besseren.“¹⁾ Ausführlich erläutert Luther, in welcher Weise die Befragung derjenigen, so zum heiligen Sacrament gehen wollen, einzurichten sei: „Darumb solt man die leut also fragen, wenn yemant zum Sacrament wolt geen, Auffß erst, was das Sacrament sey? Da soll er antwurten, Die wort synd das Sacrament, so Christus gesprochen hat ym abentessen, Nempt hin das ist mein leib . . . Dar nach das er zu den Worten das brot vnd weyn hatt eyngesetzt, vnder welchem seyn fleysch vnd blut ist, zum warzeichen vnd sigel, das die wort war synd. — So frage denn weyter, wa zu synd die selben wort gut, die christus da redet vnd ein warzeichen dran hengt? Antwort, Dazu synd sie gut, das ich dran glauben sol, nicht das ich dran ein gut werck thon sol, also das meyn glaub mit dem hertzen dran hange vnd ich nit zweifel, es sey also wie die worter lauten. Wie lauten denn die wort? Also, Das ist mein leyb der fur euch dargeben wirt, die wort sagt er zu allen, die das sacrament empfaen, darumb mustu an den selben mit dem glauben hafften vnd also sagen, Darumb kum ich vnd begere des sacraments, das ich glawbe, das seyn leyb fur mich geben, seyn blut fur mich vergossen ist, auff das damit meyn glaube gesterect werde, darumb wil ich das zeichen nemen. Wer das nit kan thon oder nit glawbt, der sol bey leib nit hinzu geen . . . Darumb wil ich euch das furhin gesagt haben, Diss iar wollen wir ewer schonen. Aber forthin muss es also geen, das man niemand das Sacrament gebe, man wisse denn, wie er glaub, vnnnd das er ein sollich gefess sey,

¹⁾ Bl. 2l 2^bf., ich citire nach dem Hagenauer Druck von 1523 (s. unten S. 589 A. 3); vgl. Walch XI, 834. E. A. XI, 2 Aufl., 199.

das es fassen kan, vnd er wisse sein glawben anzuzeigen.“¹⁾ Und noch einmal kommt im weiteren Gang der Predigt der Reformator mit Nachdruck auf diese künftige Ordnung zurück. „Das ist nun von notten eym yegklichen Christen zuwissen, das ers kunne also erzelen, wenn man yhn fragt, das er wisse, warumb er das Sacrament neme. Darumb sage ich aber mal, das yhr drauff gewarnet sey, wolt yhr jetzt hyn geen, will ich geschehen lassen vnd ewer schwachheit tragen. Aber nur furthyn soll es nicht also bleyben, sunder also geordnet werden, wer das Sacrament wil nemen, das man yhn vorhin frage, was das Sacrament sey, vnnnd was er da suche, Das er da antwurt, wie wir oben angezeigt haben, Zum ersten, das die wort Christi vnnnd das zeichen des leybs vnd bluts Christi das Sacrament sey. Zum andern, das er daryn suche sein glawben zu stercken vnnnd sein gewissen zu trosten, das wir vss vns treten vnnnd komen zu Christo. Also must du dich dareyn schicken, das du wissest, wie du des Sacraments brauchen sollist, kanstu das nicht thon, so soll man dir das Sacrament nicht geben.“²⁾

Diese Predigt Luther's enthüllt uns die ersten Anfänge einer für die Gestaltung des kirchlichen Lebens innerhalb des Bereiches der Wittenberger Reformation hochwichtigen Einrichtung. Denn der hier ausgesprochene Gedanke Luther's ist, wie man weiss, kein flüchtiger, bald wieder aufgegebener gewesen, sondern ein solcher, an dem der Reformator mit Zähigkeit festgehalten und den er alsbald praktisch verwirklicht hat. Schon im October 1523, als er sich mit dem Gedanken der Abfassung der *Formula missae* trug, konnte er seinem Freunde Hausmann von dem Glaubensverhör als einem feststehenden Stück der zukünftigen

1) Bl. 2 3^bf. (E. A. 200f.).

2) Bl. 3 1^bf. (E. A. 204f.). Dagegen predigte Luther in Betreff der Beichte noch Gründonnerstag 1524: „Wiewohl es nicht geboten soll werden, auf dass man nicht ein Gewissen darüber mache, als müsste man zuvor beichten, ehe man zum Sacrament gehe; doch soll man's ja nicht verachten“ u. s. w. (E. A. XI, 171). — Vgl. über die Predigt von 1523 noch Seckendorf II, 32^a und Köstlin I, 580f.

Abendmahlsordnung schreiben ¹⁾ — und in der That nahm er dasselbe wenige Wochen darauf in die von ihm entworfene *Formula missae et communionis pro ecclesia Wittenbergensi* auf ²⁾. Dass dieses „Verhör“ zu Wittenberg wirklich eingerichtet ist, bezeugt Bugenhagen ausdrücklich ³⁾, und schon 1525 ging es (aus der *Formula missae*) in die Preussische Kirchenordnung ⁴⁾, 1528 in den Unterricht der Visitatoren ⁵⁾ und in die Braunschweigische Ordnung ⁶⁾, später in eine ganze Reihe anderer evangelischer Kirchenordnungen ⁷⁾ als feste

1) „Ego diu meditatus sum formam missandi et communicandi praescribere nec potui hactenus absolvere. Propositum tamen est, futuris diebus communicationis nullum admittere nisi auditum et dextre pro fide sua respondentem: caeteros excludemus.“ de Wette II, 428.

2) .. „petentes (episcopus) non admittat, nisi rationem fidei suae reddiderint et interrogati responderint, an intelligant, quid sit coena Domini, quid praestet, quo usu illa velint potiri. Scilicet, si poterint verba benedictionis memoriter recitare et exponere, sese ideo venire, quod conscientia peccati aut timore mortis aut alio malo tentationis carnis, mundi, diaboli vexati esuriant et sitiunt verbum et signum gratiae et salutis ab ipso Domino per ministerium Episcopi, quo solentur et confortentur. . . Arbitror autem hanc interrogationem seu explorationem sufficere, si semel in anno fiat cum eo, qui petit communicari. Quin poterit tam intelligens esse, qui petit, ut vel semel in tota vita vel prorsus nunquam interrogetur. . . Nos autem eos, qui respondere non poterunt iuxta praedicta, prorsus exclusos et alienos volumus ab istius Coenae communione“ cet. Op. var. arg. VII, 12f. (Richter I, 5).

3) S. oben S. 581 A. 1.

4) Artickel der Ceremonien und anderer Kirchen-Ordnung, Richter I, 30^b. Am 1. Januar 1525 empfahl Melanchthon das Verhör auch den Nürnbergern (C. R. I, 719). In demselben Jahre suchte Just. Menius es in Erfurt einzubürgern (s. unten).

5) Richter I, 91^a. 92^b. 98^a.

6) Richter I, 111^a.

7) Abgesehen von den aus der Braunschweigischen K.-O. abgeleiteten sind es z. B. folgende:

1530: Frankfurter K.-O.: 142^a.

1531: Goslar'sche K.-O.: 155^a.

1532: Hessische K.-O.: 164^a.

1533: Brandenb.-Nürnberg. K.-O.: 202^b. 203^b.

Einrichtung, als welche es auch von der Augsbургischen Confession ¹⁾ bezeugt wird, über (mit der Zeit ein vollständiges Katechismusexamen), während Luther nicht müde wurde, es zu empfehlen, wie z. B. in seinen Katechismen ²⁾ und noch 1533 in seinem Brief an die Frankfurter ³⁾. Näher auf diese Einrichtung einzugehen, ist hier nicht der Ort ⁴⁾.

1533: Sächsische Visitationsartikel und K.-O.: 228^a.

1534: Liegnitzer Verordnung, die Sacramente betreffend: 240^b.

„ Bremische K.-O.: 244^b (hier sechs Fragen in Bezug auf das Sacrament vorgeschrieben, welche den Wittenberger ganz ähnlich zu sein scheinen; leider hat Richter die Antworten nicht mit abgedruckt).

1536: Hannoversche K.-O.: 274^b.

1540: Brandenburger K.-O.: 326^b.

1543: Schweinfurter K.-O.: Originaldruck Bl. g 1^b.

Vgl. noch die Pommersche (1535): 258^b und die Kasseler K.-O. von 1539: 301^b. Weitere Nachweise bei Zezschwitz, System der christlich-kirchlichen Katechetik, I, Leipzig 1863, S. 568 f.

¹⁾ Aug. Art. XXV. Vgl. Apol. 159 § 62. 250, § 1.

²⁾ S. die Vorrede zum Kleinen Katechismus E. A. XXI, 6. 7; die kleine Vorrede zum Grossen Katech. S. 31, besonders aber den Grossen Katech. S. 142.

³⁾ E. A. XXVI, 306 f. (Katechismusverhör). Vgl. noch Art. Smale. III, 8, 1 p. 331 und Luther's Zusatz zu der neuen Ausgabe des Unterrichts der Visitatoren von 1538 Richter I, 91^a.

⁴⁾ Ueberdies darf auf die sorgsame Darlegung verwiesen werden, welche von Zezschwitz I, 556 f. 562 ff. (vgl. II, 1, 2. Aufl., S. 56 f.) gegeben hat, obwohl dieselbe (meines Erachtens) nicht durchweg von den richtigen Gesichtspunkten beherrscht ist. Dass Zezschwitz die ersten Anfänge des „Glaubensexamens“ übersehen hat, da er (S. 568) die entscheidende Predigt Luther's irrthümlich in das Jahr 1525 verlegt, ist ein Geringes. Doch durch einen Satz wie folgender erscheint seine Grundauffassung dieses Institutes getrübt: „Nach seiner geschichtlichen Genesis gewann das Glaubensexamen der Reformation die Bedeutung der in der Probe reiner Lehre, namentlich vom Sacrament des Abendmahls, gegebenen Kirchen- und Confessionsentscheidung“ (S. 556. vgl. 565 f.). Diese Auffassung ist nicht die Luther's. Seine Absicht bei der Schöpfung dieser Einrichtung war einfach diese, nach Kräften dem bloss gewohnheitsmässigen und unwürdigen Genuss des Abendmahls vorzubeugen, mochte derselbe in der Unwissenheit des Volkes oder in falscher Sicherheit seinen Grund haben. Damit war zugleich die Abzweckung auf die Herstellung einer

Es liegt auf der Hand, dass es für dieses „Verhör“ einer Anleitung bedurfte, da — so lange noch kein brauchbarer Katechismus vorlag — nicht jeder Pfarrer befähigt war, in zweckmässiger Weise zu fragen. Eben zu diesem Zweck sind die fünf Fragen entworfen, wie uns Bugenhagen bezeugt, nicht um wörtlich so verlangt zu werden, sondern „das ein jeglicher wissen sol, das er schuldig sei, solche stück und dergleichen zu wissen, wenn er zum Sacrament wil gehen“¹⁾. Sie sind somit die Wittenberger Anleitung zu dem Verhör, und, wie schon bemerkt, eben jener Predigt Luther's, in welcher er diese neue Ordnung zum ersten Mal ankündigte, sind sie in einem Wittenberger Druck des Jahres 1525 angehängt. Jene Predigt erschien gleich 1523 unter dem Titel: *Ordnung vnd Bericht, wie es furterhin mit ihenen, so das hochwirdig Sacrament empfahe wollen, gehalten sol werden*. Bis jetzt ist indessen nur ein Hagenauer Druck

evangelischen Kirchenzucht gegeben. Schon die oben mitgetheilten Stellen aus der Gründonnerstagspredigt von 1523 greifen weit über eine „in der Probe reiner Lehre“ gegebene Confessionsentscheidung hinaus; dasselbe gilt von dem Inhalte der fünf Fragen. Auch soll sich nach der Formula missae das Verhör nicht auf die oben (S. 589 A. 2) mitgetheilten Stücke beschränken, sondern sich gleichermaßen auch auf das Leben erstrecken: „Deinde, ubi Episcopus viderit eos intelligere haec omnia, etiam hoc observabit, an vita et moribus eam fidem et intelligentiam probent . . . Hoc est, si viderit aliquem scortatorem, adulterum, ebrium . . . aut alio crimine manifesto infamem, prorsus ab hac Coena excludat, nisi manifesto argumento vitam sese mutasse testatus fuerit“ (Op. v. a. VII, 13). Endlich, mit welchem Nachdruck hat Luther in seiner Abendmahlspredigt von 1524 dasjenige betont, was er in dem Satze zusammenfasst: „Darumb hab ich also gesagt, dass man das Sacrament keinem geben solle, er wisse denn zuvor anzugeben, was ihm feile und begehre da Stärke und Trost zu holen durch das Wort und das Zeichen.“ (E. A. XI, 179). Kurz, es sollte erreicht werden so viel wie möglich, was Luther schon am 26. März 1522 in einem Briefe an Nicol. Hausmann als Wittenberger Praxis in Bezug auf die Darreichung der *utraque species* hinstellte, dass sie nur den *digni et timorati* gegeben werde („Utramque speciem liberam fecimus, sed iis qui digni et timorati fuerint“, de Wette II, 161). Aus dem, was späterhin aus dem Verhör gemacht ist, kann man doch unmöglich seine „geschichtliche Genesis“ beurteilen.

1) Vgl. oben S. 581 A. 1.

aus diesem Jahre bekannt, der jedoch einen Wittenberger voraussetzt¹⁾; in diesem wurden drei weitere Predigten aus der Osterzeit von 1523 [?] angehängt²⁾. Dieselbe Schrift mit den vier Predigten erschien 1525 zu Wittenberg von neuem. Aus demselben Jahre existirt aber ein Wittenberger Druck, welcher nur die Gründonnerstagspredigt enthält, auf welche allein ja auch jener Titel passt³⁾. Und hier sind unmittelbar an die Predigt folgende Stücke angeschlossen:

1) Die Einsetzungsworte des heiligen Abendmahls („Dis sind die wordt vnnnd einsetzung des Testaments Jhesu Christi vnser seligmachers“) nebst dem Segen Numeri 6 und dem Spruch Ps. 32, 2. 2) Die fünf Fragen, eingeleitet (ganz wie später von Bugenhagen) mit dem Satze: „wer das Sacrament des altars den leyb vnnnd das blut Christi nemen oder em-

1) Von diesem habe ich aber bisher nicht einmal in den mir zu Gebote stehenden bibliographischen Hilfsmitteln eine Spur entdecken können.

2) Vgl. darüber Anhang II.

3) I) Ordnung vnd | Bericht wie es furterhin | (mit ihenen so das Hochwirdig Sacra | ment empfaen wollen) gehalten sol | werden, erslich durch Doc. Mar | tinum Luther vßgegangen, | mit sunderm fleiß vnnnd | ernst darob zuhalten. || Item zwo Christenlich predig, die Vffer | steung Christi, vnd hauptstück vn- | sers Glaubens betreffend, ganz | heylsam vnd nützlich zulesen. || Hagenaw durch Johannem | Secerium. Anno xxij. — A. E.: ꝯ ꝥ ꝷ ꝸ | Verbum Domini manet in eternum. (*Bibliothek zu Wolfenbüttel und Germanisches Museum.* — Ohne Titeleinfassung; 8 Bogen, A—H in 4; Bogen H 6 Blätter; die letzten 1½ S. leer.)

II) Ordnung vnd beri | cht wie es furterhin (mit ihe- | nen so das Hochwirdig Sa | crament empfaen wol- | len) gehalten sol | werden. || Item zwo predig, die Vffer- | steung Christi, vñ hau- | ptstück vnser Glau | bens betreffend. || Martinus Luther. | Wittemberg. | M. D. XXV. (*Bibliothek zu München und Wolfenbüttel.* — Titeleinfassung; 8 Bogen, A—H in 4; die letzten 1½ S. leer.) -- Nach der Titeleinfassung ist Nickel Schirlentz als Drucker zu betrachten.

III) Ordnung vñ bericht | wie es furterhin (mit yenen | so das hochwirdig Sa- | crament empfaen wollē) gehalten | soll werden. || Martinus Luther. || Wittemberg. | M. D. XXV. (*Bibliothek zu Dresden, Hist. eccles. E. 286, 8.* — Titeleinfassung; 2 Bog., A und B, in 4; der Text beginnt auf der Rückseite des Titels und schliesst B 4^b in der Mitte der Seite.) — Den Typen nach ist Melchior Lotther der Jüngere der Drucker.

pfahen wil der soll auf diese funff fragen wissen antwordt zu geben“¹⁾).

Gewiss ist es kein Zufall, dass dieser katechetische Unterricht vom Abendmahl grade derjenigen Predigt angehängt ist, welche den Anstoss gegeben hat wie zu der Einrichtung des Verhörs so zu der Aufstellung der fünf Fragen selber. Unter Luther's Namen finden wir sie hier in die Welt geschickt, in einer Schrift, die unter seinen Augen gedruckt worden ist und von einem der von ihm bevorzugtesten Wittenberger Drucker. Sollte Melchior Lotther es gewagt haben, einer unter Luther's Namen ausgegangenen Predigt von hervorragender praktischer Bedeutung das Machwerk eines andern Autors hinzuzufügen ohne jede Andeutung davon, dass dieses Schlusstück nicht von Luther sei? Ich kenne von einem derartigen Verfahren eines Wittenberger Druckers kein Beispiel²⁾ — und doch würde derjenige, welcher Luther's Autorschaft an den fünf Fragen zu erschüttern gedächte, Belege für ein solches Verfahren beibringen müssen.

Unter diesen Umständen würden wir sicher längst die fünf Fragen in den Sammlungen von Luther's Werken besessen haben, hätte nicht den älteren Ausgaben, welche die „Ordnung und Bericht“ bringen, der andere Wittenberger Druck als Vorlage gedient, während Walch und die Erlanger Ausgabe die Predigt nur als Bestandteil der Postille

1) Beachtenswerte Varianten von dem oben mitgeteilten Text (so mit Abweichungen von dem Text in den beiden Wittenberger Drucken des Gesprächbüchleins, der Marburger Kirchenordnung und bei Bugenhagen, dessen Zusatz zur vierten Frage auch hier fehlt): Frage 1: „sampt yhm zu leyden vnnnd zu sterben.“ Frage 2: „das myr mein Herr Christus die“ etc.

2) Einen fremden Zusatz hat Luther's „Sermon von dreierlei gutem Leben, das Gewissen zu unterrichten“ von 1521 erhalten (E. A. XVI, 2. Aufl., 291 ff. 301 ff.) in der Sammlung „Ettlich Sermones D. Martini Lutheri“ etc. (vgl. Enders XVI, 242 N. 6.); aber diese Sammlung enthält schon nach dem Titel auch eine Missive Carlstadt's und überdies ist als Verfasser des Zusatzes ausdrücklich Melancthon bezeichnet.

enthalten¹⁾. Dass aber bei dem wiederholten späteren Abdrucke der fünf Fragen in den früher besprochenen Sammelchriften Luther nicht als Verfasser genannt ist, spricht nicht gegen seine Urheberschaft. Denn uns sind nicht wenige Fälle bekannt, wo man in derartige populäre Schriften von Luther herrührende Stücke ohne Nennung seines Namens aufnahm. Ich erinnere nur an die aus der „Deutschen Messe“ entnommene Paraphrase des Vaterunser, welche in den verschiedenen Ausgaben der Schrift „Was dem gemeinen Volk nach der Predigt fürzulesen“ anonym auftritt, und an die „Laienbibel“, welche ohne Angabe des Verfassers mehr als Ein Stück aus Luther's Feder enthält.

Gewichtiger könnte der Einwand erscheinen, welchen zu erheben möglich wäre, dass der Unterricht vom Sacrament, so sehr auch jeder Satz in ihm ein Lutherisches Gepräge trägt, doch den reichen Inhalt der Predigt, welche zu seiner Abfassung Anlass geboten, und insbesondere der hier auf der

1) Die Wittenberger Ausgabe bringt VII (Hans Lufft 1554), Bl. 405^a—412^b unter dem Titel „Ordnung und Bericht“ die beiden ersten der vier Predigten der grösseren Ausgabe; ebenso die Jenenser III (1573), Bl. 156^b—165^a zum J. 1525, mit der Bemerkung: „Im ersten Druck dieses Büchlin („Ordnung und Bericht“) Anno XXV ausgangen, stehen noch zwei Predigten. Weil aber dieselbigen durch D. Creutziger . . . im Sommerteil der Kirchenpostill gesetzt, sind sie hie ausgelassen“; die Altenburger Ausgabe bietet III, 150—160 nur die erste Predigt zum Jahre 1525 (nach den beiden früheren Ausgaben?), die zweite zu demselben Jahre III, 290—295. Walch (von der Leipziger Ausgabe muss ich absehen; s. oben) enthält die betreffende Predigt nur in der Kirchenpostille unter dem ersten Ostertage XI, 833—849, desgl. die Erlanger Ausgabe XI, 179 bis 192; für die 2. Aufl. der letzteren hat nun allerdings Enders auch hier (XI, 197) die Originaldrucke von „Ordnung und Bericht“ herangezogen; aber es sind ihm nur die Drucke I und II bekannt geworden, nicht so der ungemein seltene dritte, nach welchem ich auf einer ganzen Reihe unserer an Reformationsurdrucken reichsten Bibliotheken vergeblich suchte, bis ich ihn endlich in Dresden fand. Den Hinweis auf diesen Druck verdanke ich übrigens Riederer in der 2. Aufl. von Feuerlin's *Bibl. symb.* I, 262 und seiner Bemerkung: „Huic meae (editioni) in fine subiunguntur die 5 Fragen vom Sacrament des Altars.“ Uebrigens war Riederer noch ein vierter Druck bekannt.

Kanzel von Luther entwickelten Fragestücke nicht ganz erschöpft, dass wenigstens Ein von Luther stets auf das stärkste betonter Punkt (das „für euch gegeben, vergossen zur Vergebung der Sünden“) ¹⁾ hier nicht zu directer Aussprache gelangt ist. Aber, um kein Gewicht darauf zu legen, dass wenigstens indirect die 1. und noch stärker die 5. Frage auf diesen Punkt hinweisen, so wird man aus jener Tatsache doch nur die Folgerung ziehen dürfen, dass es Luther bei diesem ersten Versuche noch nicht gelungen ist, in wenigen Sätzen eine erschöpfende Zusammenfassung dessen, was ihm bei dem heiligen Abendmahl von religiöser Bedeutung war, zu geben, und darf hierfür daran erinnern, dass er auch in dem Kleinen Katechismus eine nicht unwichtige Frage anfangs ausgelassen und erst bei der zweiten Bearbeitung des Jahres 1529 hinzugefügt hat ²⁾.

Dagegen wird zu Gunsten der Abfassung des Unterrichts durch Luther auf die durchaus freie Verwendung des Wortlautes jener Predigt hingewiesen werden dürfen, an welchen ein Jeder seiner Wittenberger Freunde und Mitarbeiter, falls ihm der Auftrag geworden wäre, die Anleitung für das officiell eingeführte Verhör auszuarbeiten, sich vermutlich sklavisch gebunden haben würde. Diese Freiheit der Bewegung ist um so beachtenswerter, als die fünf Fragen andererseits nicht nur durch die Motive ihrer Entstehung und durch den im Wesentlichen mit den Fragestücken der Predigt sich deckenden Inhalt, sondern auch in der Form

¹⁾ Vgl. die Predigt (E. A. XI) S. 201: „Darumb komme ich und begehre des Sacraments, dass ich gläube, dass sein Leib für mich gegeben, sein Blut für mich vergossen ist, auf das damit mein Glaube gestärket werde“ etc. S. 202: „. . . in welchem mir mein Herr Christus durch sein Wort tröstlich zusaget, dass sein Leib und Blut mein sei, das gläube ich . . . , dass mir alles geschenkt sei, was die Wort in sich haben.“ Vgl. S. 203f. S. 204: „So ist nu kein rechter Brauch, denn dass du gläubest, dass dieser Leib für dich hingegeben und dies Blut für dich vergossen sei“ etc. (Vgl. dazu den Sermon von 1526 E. A. XXIX, 346f.)

²⁾ Vgl. Th. Harnack, Der kleine Katechismus Dr. M. Luther's n seiner Urgestalt, S. XLII f. und Köstlin, Luther II, 56.

in unleugbarer Beziehung stehen mit der oft genannten Predigt ¹⁾.

Zufällig sind wir in der Lage, mit den Wittenberger fünf Fragen einen demselben Zwecke dienenden Unterricht eines Luther nahestehenden Mannes vergleichen zu können, indem von Justus Menius (damals in Erfurt) ein ebenfalls als Anleitung zum Verhör dienender Entwurf aus dem Jahre 1525 vorhanden ist. An Gedrängtheit und volkstümlicher Kraft steht er hinter Luther, dessen Sacramentspredigten Menius augenscheinlich benutzt hat, nicht unerheblich zurück ²⁾. —

1) Luther stellt in der Predigt wiederholt die zwei Fragen hin: 1) was das Sacrament sei, und 2) warum man hinzugehe (S. 199. 200f. 204), wozu in der Ausführung noch die Frage tritt: „wie lauten denn die Wort?“ (S. 201.) Der ersten dieser Fragen entspricht die zweite des Unterrichts, die zweite ist in dem Unterricht zerlegt in die erste und vierte, die dritte kehrt in der dritten des Unterrichts wieder. — Man vgl. inhaltlich (wobei auch die Formanklänge sich ergeben werden) für den Unterricht Frage 1: S. 206. (206ff. 210); Frage 2: 198. (198f.) 200; Frage 3: 201; Frage 4: 201. (204); Frage 5: 202. — In der Form knüpft nur die erste Antwort an frühere Predigten und Schriften Luther's an: man vgl. ausser den schon von Hochhuth S. 30f. beigebrachten zwei Parallelen aus dem „Sermon vom hochw. Sacrament“, (1519), E. A. XXVII, 29. 29f. noch drei weitere Sätze aus derselben Predigt S. 29. 30. 32 und dazu den „Sermon von Bereitung zum Sterben“ (1519), E. A. XXI, 266. 269.

2) In was glauben vnd | meynung die kyndlein zur | heyligen Tauff zu ford- | dern seyen. || Item wie | Des heyligen leichnambs vnd | blutts vnser Herr | Christi fruchtbar- | lich zu niesen, | furter | vnd eynfalter vnterricht. || Justi Menij. | M. D. XXXV. (2 Bog. in 4; dieselbe Titelfassung und Schrift wie bei Luther, „Ordnung und Bericht“, dritter Druck. Die Vorrede hat A 1^b das Datum: „Zu Erfurd geben am vierden tag des Weinmonats M. D. XXV.“ — *Bibliothek zu Dresden.*) — Vgl. Bl. A 3^b — B 2^a den „Vnterricht für die so das Sacrament des Altars entpfahen wöllen“. Wegen der Seltenheit des Schriftchens teile ich diesen Abschnitt mit. Nach Ausführung der Einsetzungsworte heisst es Bl. A 4^aff:

„Vnd aus diesen wortten soll eyn yeder, so das Sacrament zeu entpfahen gedencket, dem pfarrher auff diese folgende frag zu antworten, vnd seins glaubens vrsach zu geben wissen.

Erstlich, so man fragt was du begerest, Antwort, den waren leichnam vñ das ware blut vnser Herren Jesu Christi.

Selbstverständlich wäre es verfehlt, den zuletzt beigebrachten Momenten für sich allein irgendwie eine die Abfassung der fünf Fragen durch Luther beweisende Kraft zuzuschreiben. Indessen, eines derartigen Hilfsbeweises be-

Zum andern, wozu? Antwort, dazu ers eingesetzt zu geben vnd nemen beuolhen hat, nemlich zu eynem gedechtnis, das mich seiner myr gethanen zusage erinnere, vnd nicht allein erinnere, sondern auch gewis mach, das ich mich darauff tröstlich vnd sicher zuerlassen hab.

Zum dritten, was hat er Dyr dann zu gesagt? Antwort, das er seinen leib fur mich in tod geben, vñ sein blut fur mein sund, die selb zu tilgen, vergossen hab.

Zum vierden, was treybt dich dann hinzu? Antwort Die not, nemlich meins gewissens angst vnd vnrug, Dann ich erkenne vnd bekenne, das ich meiner sund halb in gottis gericht gefallen, vnd des ewigen tods vnd verdammis bin schuldig worden, darin ich ewiglichen sterben vñ verderben müste, wo mir durch meinen Herrn Christum nicht wer geholffen worden, vñ also geholffen, das ich wüste, das er alle mein vnd der gantzen welt sund vff sich genomen, da fur gnug than vnd gantz vnd gar getilget hett.

Zum funfften, Auff was zuorsicht meynestu dies zu entpfahen? deines eignen verdinstes? odder was anders? Antwort, Auff meiner vordinst freilich keynen, dann dieweil ich von natur arg, vnd zu guten fruchten eyn vnfruchtbar baum bin, was kan ich dann guts, mit gut thun verdienen? sintemal mein vnd alles fleisches verdinst vnd soldt der tod ist Rhoma. vi. Darauff aber beger ichs, das ich weis, das mich got geliebt, vnd aus solcher lieb sich vber mich erbarmet hat, myr durch seinen sohn Christū zu helfen. Joh. iij. Also hat Gott die Welt geliebet etc.

Zum sechsten, Wie gedenckestuss nu zu entpfahen. Antwort. Also, das ich zuor mich an seine zusag oder verheissung mit vestem glauben halt, der zuorsicht, es werden mir solche sein wort, als almechtig vnd ewig in allen meinen, auch des todes, nöten seliglich, vnd on alles hindernis durch helfen, so gewislich vnd warhafftig, als er Christus selb, durch seinē tod, zum ewigen leben vnd in des vaters herlikeyt gangen ist.

Damit ich aber im glauben vnd rechten vertrauen auff solcher seiner zusag desto besser bestehen müg, wil ich auch des eusserlichen zeichens oder sigels dz da ist sein warer leichnā vñ blut, nach seinē beuehl brauchē.“ — (Vgl. auch G. L. Schmidt, Menius I, 56—59.)

Ob dem Verfasser der Wittenberger Unterricht bereits vorgelegen hat, dürfte schwer zu entscheiden sein. Eine Uebearbeitung desselben für die Erfurter Kirche könnte bei Menius, der später auch Luther's Kleinen Katechismus geglaubt hat verbessern zu müssen, nicht grade überraschen. (Vgl. Schmidt I, 191—202.)

darf es auch nicht. Der Umstand, dass die fünf Fragen unter Luther's Namen in jenem Wittenberger Drucke ausgegangen sind, wird so lange als ausreichender Beweis für seine Autorschaft gelten müssen, als nicht triftige Gründe für das Gegenteil beigebracht werden können.

Schwieriger als die Frage nach dem Verfasser des Wittenberger Unterrichts ist die nach der Zeit seiner Abfassung.

Diese Frage steht in Verbindung mit der andern, wann die Einrichtung des Verhörs in Wittenberg wirklich durchgesetzt ist. Da Luther in der Gründonnerstagspredigt von 1524 ¹⁾ auf die 1523 als fortan notwendig hingestellte Ordnung nicht zurückkommt ²⁾, so ist die Vermutung vielleicht keine zu gewagte, dass sie Ostern 1524 bereits bestand. Dann wird aber die hierauf hinzielende Bestimmung der *Formula missae* (vom Ausgang 1523) sofort in Geltung getreten sein ³⁾. In diesem Fall würde auch die Anleitung zum Verhör noch in das Jahr 1523 oder Anfang 1524 zu setzen sein — und vielleicht hat schon ein Wittenberger Druck der Predigt „Ordnung vnd Bericht“, welcher 1523 oder 1524 erschienen, die fünf Fragen enthalten.

Doch, wie auch die Entstehungszeit genauer zu bestimmen sein mag, jedenfalls liegt uns in den fünf Fragen Luther's ältester katechetischer Unterricht vom Abendmahl vor.

Als solcher sind die Fragen nicht nur für die Bestimmung des Zeitpunktes wichtig, wann Luther zum ersten Mal in der Form von Frage und Antwort eine Probe für die katechetische Unterweisung des Volkes gegeben hat ⁴⁾,

1) E. A. XI, 164ff.

2) Abgesehen von der ähnlichen Forderung S. 179; s. oben S. 588, A.

3) Dass die Institution des Verhörs wenigstens schon 1524 in Wittenberg bestanden hat, darauf deutet auch der Umstand hin, dass Melanchthon sie bereits am 1. Januar 1525 den Nürnbergern empfohlen hat; s. C. R. I, 719.

4) Vgl. z. B. von Zezschwitz II, 1 (2. Aufl.) S. 330f.

sofern sie der Zeit nach der bekannten Anweisung, welche die „Deutsche Messe“ enthält¹⁾, vorgehn, sondern sind vor allem wertvoll als directe Vorarbeit für das fünfte Hauptstück des Katechismus, für welches man bisher von eigentlichen Vorarbeiten des Reformators Nichts gekannt hat²⁾.

Luther's Unterricht in dieser Beziehung zu würdigen, würde indessen die Grenzen unserer Aufgabe überschreiten und muss den Fachmännern überlassen bleiben.

Anhang.

I.

Ueber das „Gesprächbüchlein“.

Das oben S. 573 f. berührte „Gesprächbüchlein“ verdient bei seiner starken Verbreitung ein paar weitere Bemerkungen.

Es kommt auch noch unter folgenden Titeln vor:

- 1) Ein trostliche disputation auff frag vnd antwort gestellet, Von zweyzen Handtwercks mennern, den Glauben vnd die lieb, auch andere Christenliche leer betreffend 2c.
- 2) Eyn trostlich disputatz zweyer hantwercks menner, vff frag vnd antwort gestelt 2c.
- 3) Christlich frag vnd antwort, den glauben vnd liebe betreffent 2c.

Von den fünf verschiedenen Drucken, welche mir vorlagen (ausser den beiden oben S. 574 Anm. 1 beschriebenen Wittenbergern von 1525 drei o. O. von 1524, 1525, 1526 — sämtlich ohne die fünf Fragen als Anhang), findet sich der eine bei Feuerlin-Riederer I, 361 N. 21, der 2. bei Panzer, Annalen II, 339 N. 2568, der 3. bei v. d. Hardt, Autogr. Luth. I, 218 und genauer bei Weller, Repert. typ. S. 379 N. 3418 verzeichnet. Ausser diesen fünf bietet Panzer II,

¹⁾ s. E. A. XXII, 232 f.

²⁾ Vgl. von Zezschwitz II, 1, 360 f., der sich (abgesehen von dem Grossen Katechismus) mit zwei willkürlich ausgewählten Abendmahlspredigten aus den Jahren 1519 und 1522 behilft, während andere Predigten eine bei weitem reichere Ausbeute hätten bieten können.

404f N. 2885—87 noch 3 aus dem J. 1525 (Erfurt, Wittenberg u. o. O.), ausserdem Veesenmeyer (Liter.-bibliograph. Nachrichten von einigen Evangelischen catechetischen Schriften und Katechismen. Ulm 1830) S. 11f. noch 2 andere (1525: o. O., 1526: Strassburg). Das sind (wenn wir von der bei Weller S. 379 N. 3420 nur ganz ungenau beschriebenen Ausgabe absehen wollen) zehn Drucke aus drei Jahren. Dazu kommen nun aber noch sechs verschiedene Drucke einer niederdeutschen Uebersetzung (zwei Wittenberg 1525, je einer Leipzig 1525, Bremen 1526, Wittenberg 1527, o. O. 1528), welche theils von Feuerlin-Riederer I, 361, theils von v. d. Hardt I, 222. 241. 255, theils von Scheller (Bücherkunde der Sassischniederdeutschen Sprache. Braunschweig 1826) S. 171. 175. 180. 183 verzeichnet sind.

Schon nach diesen, ohne alle Frage unvollständigen, bibliographischen Nachweisungen kann man sich eine Vorstellung machen von der ausserordentlich weiten Verbreitung dieser für die gebildete Laienwelt nicht zu hoch gehaltenen, in den meisten Abschnitten im edelsten Sinne populären Darstellung der evangelischen Lehre in der damals so beliebten Weise von Frage und Antwort (es sind einige 60 kurze Fragen mit zum Teil sehr ausführlichen Antworten)¹⁾.

Ihrer Entstehung nach fällt die Schrift unzweifelhaft in das Jahr 1524. Wer ist ihr Verfasser²⁾? Diese Frage wäre bei dem Einfluss, den sie gehabt haben muss, wohl einer Untersuchung wert, wie namentlich auch die andere nach ihren Quellen. Denn sie dürfte grösstenteils Compilation sein, mit besonders starker Benutzung der Schriften Luther's³⁾. Wenigstens haben sich mir gleich bei flüchtiger Betrachtung ver-

1) Die Schriften von Regius und Gretzinger, zu denen sich das Gesprächbüchlein als Ergänzung giebt, gehören dem Jahre 1523 an und haben ebenfalls eine ungemein weite Verbreitung gefunden: Urbanus Regius, Erklärung der Zwölf Artickel Christlichs glawbens, mit den heubtstucken vnd fürnemsten punkten, allen Christen nützlich vnd nöttig. (vgl. Uhlhorn, Urb. Rheg. S. 55f. 352 und die bibliographischen Nachweise bei Feuerl.-Ried. I, 359f., Panzer II, 198. 309. 310. 404, Scheller S. 169f. 176f. 204f., Weller S. 347. 399. 436.). Benedictus Gretzinger, Ain vnüberwintlich Beschirmbüchlin von heubt Artickeln vnd fürnemlichen punkten der götlichen geschriff etc. (vgl. Feuerl.-Ried. I, 360, Panzer II, 392f. 447, Veesenmeyer S. 11f., Scheller S. 169. 177. 184, Weller S. 278. 325f. 379. 420).

2) Worauf Jul. Hartmann, Aelteste catechet. Denkmale, Stuttgart 1844, S. 15 (dem Höfling, das Sacrament der Taufe II, 321 gefolgt ist) seine Behauptung stützt, Urb. Regius habe sie in Gemeinschaft mit Bened. Gretzinger herausgegeben, weiss ich nicht; vermutlich beruht sie auf einem Misverstehen des Titels.

3) Auch Urban. Regius ist benutzt.

schiedene Abschnitte als wörtlich aus Luther entnommen erwiesen¹⁾.

Als Probe der Behandlung teile ich die das heilige Abendmahl betreffenden Fragen und auszüglich auch die Antworten mit (Ausgabe I Bl. B 8^a — C 3^a):

1. Lieber bruder, lern mich auch, wie ich das Sacrament, blutt vnd fleysch, empfahe soll.

Essen den leyb vnd trincken das blut Christi ist ein gewiss zeychen vnd sigel Göttlicher gnad vnd barmherzigkeyt. Denn also sagt der Herr Christus, das ist meyn leyb (u. s. w.) . . ., das ist, so offt yhrs empfaht, so seyt ynngedächtig des Euan-gelij, das ist verheyssung vnd nachlassung der sund. Es ist kein opffer, es ist auch keyn gotsdienst, sonder es macht vns Göttlicher verheyssung gewis, es kümpft vnser seel zu nutz vnd gut; denn so offt vnser gewissen schwach ist vnd zabelt, auch mit sunden beladen, vnd sich denn der mensch erkent fur Gott eyn sunder, so empfecht er das blüt vnd fleysch Jhesu Christi zu eynem trost seyner glaubens vnd zu eyner sicherheyt. Da sihe auff den glauben, denn der vnglaub macht dich vnwürdig vnd nympt dyrs zu eynem vrteyl vnd gericht. Derhalben sol niemand gedencken, wie er sich dieses Sacraments würdig kön machen durch beten, fasten, beychten; denn ob du diese stueck allesampt vnd aller welt rew vnd gutte vbung hettest vnd mangelt dyr der glaub, so bistu dieses sacraments vnwürdig; du bedarffest die sund auch nicht furchten. . . . Christus hat auch das Sacra-ment alleyn den sundern eyngesetzt. Derhalben sollen dich die sunde anzunden vnd treyben, das du zu diesem Sacrament lauffen thust, du must eyn grossen verlangen vnd durst dazu

1) Hier die Stellen, auf die ich beiläufig gestossen. 1) Für den Abschnitt von der Beichte B 5^a—B 7^a bilden die verschiedenen Schriften Luther's über diesen Gegenstand die meist wörtlich benutzte Vorlage; man vergleiche die „Predigt von der Empfaung und Zubereitung des heiligen Sacraments“ 1523 (E. A. XVII, 2. Aufl., S. 39 ff.) S. 46 und dazu XI, 2. Aufl., S. 211; ferner „Sermon von der Beichte und dem Sacrament“ 1524 (E. A. XI, 2. Aufl., S. 164 ff.) S. 166—169; endlich „Von der Beichte, ob die der Papst Macht habe zu gebieten“ 1521 (E. A. XXVII, 318 ff.) S. 367. 369. — 2) Die Frage C 2^a „Was sind die nütz vnd frucht dieses Sacraments bluts vnd fleyschs?“ wird beantwortet mit einer wörtlichen Entlehnung aus der eben angeführten Predigt von 1523, s. E. A. XVII, 44, XI, 206. Ebendaher ist die Antwort auf die folgende Frage „Wie gehet aber das zu?“ C 2^a f. entlehnt; s. E. A. XVII, 44; auch die letzte Frage „So man fragt, was ich da nehme, vnd warumb ich es nehme“ wie deren Antwort C 2^b f. liest man (mit Ausnahme eines Satzes) wörtlich so S. 42. 42 f. — 3) Die Ausführung 2i 7^b f. „Verdient man denn nichts mit guten werken?“ ist zum Teil wörtlich entnommen aus Luther's „Von der Freiheit eines Christenmenschen“, vgl. E. A. XXVII, 190. 191.

haben; ob du gleych nicht hettest beycht, soltu doch frölich ynn gutter zuuersicht, hoffnung vnd glauben zugehen u. s. w.

2. Was soll ich aber ynn diesem Sacrament, blut vnd fleysch glawben?

Du solt den reden Christi glauben, die er zu seynen tisch gesellen gesagt hat. Nemlich diese. Meyn leyb wird fur euch gegeben, vnd meyn blut wird fur euch ynn vergebung der sunden vergossen. Das sind die zusagung, wilche du ynn deyn hertz nemen solst vnd yhnen glauben must. . . wilcher diese wort nicht ym glawben ergreyfft, der ist dieses sacraments gar vn-wirdig vnd schneyd Christo sein ehre ab vnd verletzt yhn. Derhalben solstu eben war nehmen, wie Christus spricht. Meyn leyb wird fur euch zerbrochen, verheysset allen menschen eyn vnschedlichen todt vnd frölich aufferstehung. Denn Christus ist derhalben fur uns gestorben, auff das er den todt erwurget. Osee 13. Johannis 6. Das zeichen brod wirckt nicht anderst denn gewyssheyt vnd sicherheyt gemelter zusagung, also das der mensch ynn dem brod gewis vnd sicher soll seyn, das yhm Gott alles das gnediglich wil geben, das er verheysssen hat u. s. w.

3. So man aber mich fragt, was mich vorursach, das ich zu diesem tisch kom.

So antwort ich, meyne sund die treyben mich, meine sund iagen mich vnd wöllen mich erwürgen, Ich kan mich yhr schlechts aus meynem eygnen gewalt nicht erwerben. Derhalben, mein Pfarrer, kom ich zu diesem tisch gottes vnd wil das Sacrament zu eyner hülff empfahen.

4. So man mich aber fragt, was ich gleub.

So antwort: ich gleub das meyn Christus fur mich gestorben ist vnd mich von todt, sund, teuffel, helle ledig gemacht hat vnd myr den hymel alleyn erworben, das solches also war sey, so empfah ich darauff zu eynem pfandt vnd zeychen das heilig hochwirdig Sacrament zu eyner ewigen gedechtnis.

5. Was sind die nütz vnd frucht dieses Sacraments bluts vnd fleyschs?

[S. Luther, E. A. XVII, 44].

6. Wie gehet aber das zu?

[S. Luther, E. A. XVII, 44].

7. So man fragt, was ich da nehme, und warumb ich es nehme.

[S. Luther, E. A. XVII, 42. 42f.]

II.

Zu Luther's Predigten.

Die unter dem Titel „Ordnung vnd Bericht“ (s. oben S. 589 Anm. 3) 1523 von Joh. Secerius in Hagenau gedruckte Schrift enthält vier Predigten Luther's, welche Stephan Rodt sämtlich in den 1527 erschienenen Sommerteil der Postille Luther's aufgenommen hat: 1) die Abendmahlspredigt, welche der kleinen Sammlung den Titel gegeben hat, in der Postille am 1. Ostertag eingeschoben (Walch XI, 833 ff. E. A. XI, 2. Aufl., S. 197—212); 2) „Eyn Sermon vff den andern Oster Feyertag“ (Walch 886 ff. E. A. S. 243 ff.), eine Predigt über das Evangelium des Tages, die aber ebenfalls noch vielfach vom Abendmahl handelt (von der Bereitung zu demselben); 3) „Am dritten Osterfeyertag“ (Walch 928 ff. E. A. 275 ff.); 4) „Am ersten Sonntag nach Ostern“ (Walch 990 ff. E. A. 324 ff.).

Hiernach könnte man versucht sein, als Datum der Predigt den 1. Ostertag 1523 anzunehmen (denn dass sie keinem früheren Jahr angehört, verrät deutlich der Inhalt). Nun aber pflegte Luther am Gründonnerstag über das heilige Abendmahl zu predigen; solche Gründonnerstagspredigten besitzen wir aus den Jahren 1518, 1521, 1522¹⁾ und 1523. Dem letzteren Jahre gehört an die „Predigt von der Empfangung und Zubereitung des heiligen Sacraments“ (E. A. XVII, 2. Aufl., 40—47), welche 1523 und 1524 in und ausserhalb Wittenbergs unter verschiedenen Titeln oft gedruckt wurde²⁾. Schon der neueste Herausgeber der Predigten Luther's, Enders, hat bei letzterer Predigt angemerkt, sie „stimme teilweise überein“ mit der ersten Predigt in „Ordnung und Bericht“ (XVII, 40).

1) 1518: „Predigt von der würdigen Bereitung zum hochwürdigen Sacrament“ etc., unter den Vermischten Predigten E. A. XVI, 2. Aufl., 18 ff.

1521: „Sermon von der würdigen Empfangung des heiligen wahren Leichnams Christi“, ebenda 241 ff.

1522: „Das Hauptstück des ewigen und neuen Testaments“ etc., E. A. XXII, 38 ff. (Ob auch die beiden Sacramentspredigten aus den Jahren 1519 und 1520 [E. A. XXVII, 25 ff., 139 ff.] am Gründonnerstag gehalten sind, ist nicht zu entscheiden. — Dagegen ist der von Luther selbst in den Winterteil der Postille aufgenommene „Sermon von der Beicht und dem Sacrament“ von 1524 — E. A. XI, 2. Aufl., 164 ff. — wohl bestimmt am Gründonnerstag gehalten).

2) S. die von Enders gegebenen bibliographischen Nachweisungen a. a. O. 39 f.

Diese Bemerkung tut indessen dem Tatbestande nicht entfernt Genüge.

Daran, dass Luther in einem und demselben Jahre am Gründonnerstage und am 1. Ostertage zwei einander so ähnliche Predigten gehalten hätte, ist nicht zu denken; und es bleibt schwer zu begreifen, wie Enders sie als zwei verschiedene Predigten hat geben können.

Es sind nur zwei verschiedene Nachschriften einer und derselben Predigt, welche — wie es scheint — unabhängig von einander zum Druck befördert sind: die in „Ordnung und Bericht“ an erster Stelle gegebene Predigt ist eben keine andere als die Gründonnerstagspredigt von 1523.

Eine Vergleichung beider Nachschriften ist insofern nicht ohne Wert, als sie uns an einem der klarsten Beispiele zu zeigen vermag, dass auch die unter Luther's eigenen Augen oder gar von ihm selber veranstalteten Drucke seiner Predigten, selbst wenn sie eine ausführlichere Wiedergabe bieten, nur auf mehr oder weniger unvollständigen Nachschriften beruhen.

Von den Predigten der späteren Jahre, wie sie uns Veit Dietrich und Rörer in den Hauspostillen, Creuziger in der Kirchenpostille auf Grund ihrer Nachschriften überliefert haben, sehe ich hier ab. Ich möchte nur die Frage stellen, welchen Grad von Authenticität und Ursprünglichkeit die in Wittenberger Einzeldrucken vorliegenden Predigten der ersten reformatorischen Jahre für sich beanspruchen dürfen. Dass viele Unberufene die Predigten Luther's — mehr oder weniger schlecht — nachschrieben, dass man sie hinter Luther's Rücken und wider seinen Willen druckte und nachdruckte, ist eine bekannte Tatsache ¹⁾: in diesen Predigten wird niemand den ursprünglichen Wortlaut der Luther'schen Rede auch nur annähernd zu finden erwarten. Aber finden wir ihn in den zu Wittenberg selbst unter Luther's Augen, wenn nicht gar direkt von ihm selber zum Druck beförderten Predigten? Vielen derselben sieht man sofort an, dass sie nur dürftige Skizzen sind. Aber auch die ausführlicheren scheinen hinter der mündlichen Rede weit zurückgeblieben zu sein.

Eben zu diesen ausführlicheren gehört die 1. Predigt von „Ordnung und Bericht“, die uns, wie früher bemerkt, in Wittenberger Drucken der von Luther bevorzugten Drucker Melchior Lotther und Nickel Schirlentz vorliegt, somit höchstwahrscheinlich nicht ohne Luther's Beteiligung ans Licht getreten ist. Sie füllt in der Erl. Ausg. 15 Seiten. Wie verhält sich nun zu

¹⁾ Vgl. z. B. E. A. 2. Aufl. Bd. VII, S. XIII. XVI. XL; Bd. XVI, S. VI. 221; ferner XXI, 156 f. 245; LXV, 221 f.

dieser Fassung (A) die viel kürzere Nachschrift (7 $\frac{1}{2}$ S.) E. A. XVII, 40 ff. (B)?

Allerdings hat uns A die ursprüngliche Rede des Predigers bei weitem vollständiger wiedergegeben; B beruht zum Teil auf so fragmentarischen Notizen, dass hie und da offenbar erst durch die Hand des Redactors ein Zusammenhang hergestellt werden musste, was mitunter ungeschickt genug geschehen ist ¹⁾. Trotzdem aber hat B in dieser oder jener Wendung, auch in ein oder dem anderen grösseren Abschnitt viel Ursprüngliches, was in A fehlt, so dass an verschiedenen Stellen A durch B ergänzt werden kann. Endlich bietet, wie es scheint, bald die eine bald die andere Recension nur eine ziemlich freie Wiedergabe.

Wollen wir auch von dieser letzteren, nicht ganz sicheren Wahrnehmung absehen, so bleibt doch als Ergebnis bestehen, dass die mündliche Rede Luthers vielfach eine bei weitem vollere und reichere gewesen ist, als seine gedruckten Predigten es uns vermuten lassen.

An eine kritische Ausgabe der Werke Luther's ²⁾ würden wir wohl die Forderung zu stellen berechtigt sein, dass in Fällen, wie der besprochene, das Verhältnis der beiden Texte klar dargelegt würde, etwa in der Art, dass sie unter einander gedruckt und die Besonderheiten eines jeden Textes durch gesperrten Druck oder andere Schrift ausgezeichnet würden. Wenn ich recht sehe, so giebt es derartige Fälle in Menge.

III.

Nachtrag.

Während des Druckes habe ich die „Fünf Fragen“ noch in einem weiteren, leider undatirten Wittenberger Drucke der zwanziger Jahre gefunden.

Heubtartikel | vnd fürnemste stück vnfers | Christen-
thums mit sprüche | aus der heiligen schrift be- | weret, allen
Christen nütß | lich widder die verfol- | ger Götlicher | war-

¹⁾ Vgl. z. B. S. 41 unten; S. 42 unten (hier die Rede bis zur Sinnlosigkeit entstellt).

²⁾ Einer solchen bedürfen wir selbst noch für die Predigten, so sehr auch die ebenso dankenswerte wie mühevollen Arbeit von Enders (E. A. 2. Aufl., I—XX) einen erfreulichen Fortschritt über die früheren Ausgaben hinaus darstellt.

heit. || Benedictus Grezinger || Zum andern mal vber-
sehen. || Gedruckt zu Wittemberg.

Am Ende: Gedruckt zu Wittemberg durch Joseph Clüg.

5 Bogen (A—E) in 8; die letzte Seite leer. (*Bibliothek zu Stuttgart.*) — Die Schrift selbst endet E 7^a. Auch hier bilden die fünf Fragen nur einen Anhang (Bl. E 7^b — E 8^b). Die Einleitung lautet: „Wer das Sacrament des altars, den leib vnd das blut Christi, nehmen odder empfahen wil, der soll auff diese fragen odder der gleichen wissen antwort zu geben ein iglicher nach seinem verstande.“ — Die Varianten ohne Bedeutung; doch hat die Antwort auf die zweite Frage hier folgenden Zusatz: „Das ich nimmer vergessen soll, sondern gedencken, verkündigen, bekennen vnd mich darauff verlassen, das er seinen leib vnd sein blut am creutz vmb meiner sunde willen weg geben hat, das ich keine andere predige zur seligkeit soll hören odder annemen. Denn so spricht Christus. Solchs thut zu meinem gedechtnis.“